

REFERENTENFÜHRER

**zur
Volksabstimmung
vom
2. Juni 1991**

über die neue Finanzordnung

April 1991

Bezug bei: Eidg. Finanzverwaltung, Bernerhof, 3003 Bern

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsatzreferat	1
Neue Finanzordnung: ein Gesamtpaket	2
Mehrwertsteuer	3
Stempelabgaben	4
Direkte Bundessteuer	5
Fiskalzölle	6
Wirtschaftliche Auswirkungen	7
Finanzielle Auswirkungen	8
AHV-Finanzierung	9

1

Grundsatzreferat

Ziele und Elemente der neuen Finanzordnung

Ausgangslage und Zielsetzungen

Finanz- und Steuerreformen haben es bekanntlich in unserem Land nicht leicht. Wir Schweizer haben das seltene Privileg, selber direkt bestimmen zu können, wieviel Steuern wir bezahlen sollen. In Sachen Abstimmungen über Finanzvorlagen weisen wir uns über eine entsprechend reichhaltige Erfahrung aus. Allein seit 1970 wurden wir über 15 Mal zur Urne gerufen, um über Finanzvorlagen des Bundes abzustimmen. Von unserem Recht, Nein zu stimmen, haben wir dabei recht ausgiebig Gebrauch gemacht: Rund die Hälfte der Vorlagen wurde verworfen. Prominenteste Opfer dieser kritischen Haltung waren in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre die beiden **Mehrwertsteuervorlagen**.

Finanzreformen haben es dann besonders schwer, wenn sie dem Bund zu namhaften Mehreinnahmen verhelfen sollen. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte zeigt dies deutlich: Verbunden mit einer Erhöhung der Steuerbelastung stossen noch so gut gemeinte Reformprojekte auf entschiedene Ablehnung bei Volk und Ständen. Verbreitet ist dabei insbesondere die Ansicht, dass ein defizitärer Haushalt durch Sparmassnahmen und nicht durch Steuererhöhungen in Ordnung zu bringen sei. An dieser an sich verständlichen Einstellung dürften nicht zuletzt auch die beiden bisherigen Mehrwertsteuervorlagen gescheitert sein.

In dieser Hinsicht ist heute der Zeitpunkt für eine Neuordnung der Bundesfinanzen günstig. Seit 1986 weist der Bundeshaushalt **Einnahmenüberschüsse** aus; dies trotz ständig wachsender Aufgaben und verschiedener Entlastungen bei der direkten Bundessteuer. Die Schulden am Geld- und Kapitalmarkt konnten in den letzten Jahren um rund vier Milliarden Franken abgebaut werden. Dem Bund müssen deshalb mit der vorgeschlagenen Finanzreform keine neuen Einnahmenquellen erschlossen werden. Die im internationalen Vergleich nach wie vor relativ bescheidene Steuerbelastung steigt also insgesamt be-

trachtet nicht an. Umso mehr sollte die zwingende Ablösung der heutigen Finanzordnung - Ende 1994 läuft die Ermächtigung des Bundes zur Erhebung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer aus - zum Anlass genommen werden, das Steuersystem substantiell zu verbessern.

Die heutige Finanzordnung entspricht in ihren Grundzügen immer noch den **Notrechtserlassen** aus dem zweiten Weltkrieg. Verschiedene Elemente des Steuersystems sind nicht mehr zeitgemäss. Im dynamischen internationalen Umfeld, insbesondere im Zusammenhang mit dem europäischen Binnenmarkt ab 1993, müssen wir ganz einfach noch besser werden. Mit der neuen Finanzordnung kann die internationale Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft gestärkt werden. Sie beseitigt **Wettbewerbsverzerrungen, Rechtsungleichheiten und Steuerkumulationen** und achtet dabei auf eine sozial ausgewogene Verteilung der Steuerlasten.

Der Bund ist zur Finanzierung seiner Aufgaben auf die heutigen Steuern angewiesen. Nachdem er bereits verschiedene Vorleistungen erbracht hat, so insbesondere durch namhafte Entlastungen der natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer im Rahmen des Sofortprogrammes, erlauben die Bundesfinanzen keine weitergehende Steuerreduktionen mehr. Die Finanzreform wurde deshalb **ertragsneutral** ausgestaltet. Sie verschafft dem Bund in den nächsten Jahren keine Mehreinnahmen, stellt aber auch keine weiteren, nicht finanzierbare Steuergeschenke in Aussicht.

Die vom Parlament verabschiedete Vorlage strebt eine für schweizerische Verhältnisse grundlegende Neugestaltung der Finanzordnung an. Sie darf als **politisch ausgewogenes Gesamtpaket** bezeichnet werden. Neben den Verfassungsbestimmungen mit der Einführung der Mehrwertsteuer und der **Umwandlung der Fiskalzölle in Verbrauchssteuern** umfasst dieses auch die Revision der Stempelabgaben und den Wechsel zur **Proportionalbesteuerung bei den juristischen Personen**.

* * * * *

Bedeutung einer zeitgemässen Umsatzsteuer

Die mit dem Übergang zur Mehrwertsteuer vorgesehene Ausweitung auf den **Dienstleistungsbereich** ist ohne Zweifel gerechtfertigt. Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, dass der Warenumsatz besteuert, die Dienstleistungen von Architekten, Werbeagenturen,

Juristen, Transporteuren, Gastwirten und Coiffeuren dagegen von der Steuer befreit werden sollten. Dies gilt umso mehr, als heute über 50 Prozent der Beschäftigten und der Wertschöpfung unserer Volkswirtschaft auf den Dienstleistungsbereich entfallen. Kaum mehr zeitgemäss sind aber auch die **Steuersatzstaffelung** zwischen Detail- und Engroslieferungen - ein Relikt der längst gefallenen «Preisbindung zweiter Hand» - sowie die Belastung der Investitionsgüter, die sogenannte *taxe occulte*.

Im Gegensatz zu den Handelswaren und Werkstoffen müssen die steuerpflichtigen Unternehmen unter der heutigen Warenumsatzsteuer ihre Produktionsmittel - wie beispielsweise Fabrikgebäude, Maschinen, Transportmittel, Werkzeuge und Büroeinrichtungen - steuerbelastet beziehen. Die Besteuerung der Investitionsgüter und Betriebsmittel verteuert die Produktion, kumuliert sich mit der Umsatzsteuer auf den Endprodukten und belastet letztlich auch Waren, die nach dem Willen des Gesetzgebers eigentlich von der Steuer befreit sein sollten. Besonders nachteilig wirkt sich diese indirekte Belastung im internationalen Wettbewerb aus. Im Unterschied zur normalen Umsatzsteuer kann die *taxe occulte* an der Grenze nicht ausgeglichen werden: die Schattensteuer lastet damit auf unseren Exportprodukten und benachteiligt unsere Erzeugnisse gegenüber der ausländischen Konkurrenz ebenfalls auf dem Inlandmarkt. Je nach Branche dürfte sich die *taxe occulte* auf ein bis gut zwei Prozent des Umsatzes belaufen. **Die *taxe occulte* stellt für unsere Wirtschaft eine systematische Benachteiligung dar, die im Rahmen der neuen Finanzordnung beseitigt werden soll.** Mit dem Übergang zur Mehrwertsteuer erhalten die steuerpflichtigen Unternehmungen das Recht, die ihnen auf ihren Produktionsmitteln belasteten Vorsteuern von der Steuer auf den eigenen Umsätzen in Abzug zu bringen. Für den Kreis der Steuerpflichtigen wird damit die Schattensteuer zum Verschwinden gebracht. Ihrer Bestimmung als Konsumsteuer entsprechend, wird die Mehrwertsteuer schwergewichtig den Endverbrauch belasten.

Die Beseitigung der *taxe occulte* wäre allerdings auch im Rahmen einer Modernisierung der Warenumsatzsteuer möglich gewesen. Bekanntlich hatte sich der Bundesrat für diesen Weg und aus europa- und abstimmungspolitischen Gründen gegen einen sofortigen Übergang zur Mehrwertsteuer ausgesprochen. Der Bundesrat wollte insbesondere vermeiden, dass die Abstimmung über die Finanzreform zu einem Votum für oder gegen Europa wird. Das Parlament hat anders entschieden. Es blieb dabei insofern konsequent, als es an einer **europakonformen Lösung** festhielt und bis auf einen Fall von fragwürdigen Ausnahmen absah. Der dem Gastgewerbe zugestandene Sondersatz von vier Prozent ist zwar ein Sündenfall, glücklicherweise aber nur einer auf Zeit.

Mit Ausnahme der Alternativenergien sollen ebenfalls die **Energieträger** der Mehrwertsteuer unterstellt werden. Die heutige Befreiung der Brennstoffe, der Elektrizität sowie des Erdgases lässt sich in keiner Weise rechtfertigen. Sie kommt einer unzulässigen steuerlichen Bevorzugung gleich. Die vorgesehene Besteuerung der Energieträger leistet zudem einen Beitrag zur Kompensation der mit der Beseitigung der *taxe occulte* verbundenen Einnahmehausfälle.

Die Mehrwertsteuer hat sich in sämtlichen westeuropäischen Staaten wie auch in den meisten übrigen Industrieländern bewährt. In den **Europäischen Gemeinschaften** wurde sie bereits Ende der sechziger Jahre als gemeinsames Umsatzsteuersystem eingeführt. Mit dem Programm zur Vollendung des Binnenmarktes plant die EG bis Ende 1992 den Abbau sämtlicher Grenzkontrollen. Die Angleichung der heute noch stark unterschiedlichen Steuersätze soll bis Ende 1996 erfolgen. Für die Schweiz besteht kein unmittelbarer Zwang, sich diesen ehrgeizigen Harmonisierungsbestrebungen anzuschliessen, ihre Umsatzsteuer vollumfänglich den EG-Normen anzupassen. Solange die Schweiz der EG nicht als Vollmitglied beitrifft und die Grenzkontrollen zur Gemeinschaft nicht aufgehoben werden müssen, solange kann die unterschiedliche Umsatzsteuerbelastung an der Grenze ausgeglichen werden. Daran ändert auch der allfällige Abschluss eines EWR-Vertrages nichts. Trotzdem stellt der Übergang zur Mehrwertsteuer eine sinnvolle Harmonisierung der Verbrauchsbesteuerung mit unseren wichtigsten Handelspartnern dar. Die Erhebungsmethode und - was weit wichtiger ist - der Steuergegenstand werden damit den weltweit vorherrschenden Regeln angepasst. Dies kann für unsere stark exportorientierte Wirtschaft längerfristig nur von Vorteil sein.

Ausgenommen von der Harmonisierung bleiben einzig die **Steuersätze**, die weiterhin in der Bundesverfassung verankert werden sollen. Der vorgesehene Normalsatz entspricht mit 6,2 Prozent dem heutigen Steuersatz für Detaillieferungen. Die bisher auf der Steuerfreiliste figurierenden Waren des täglichen Gebrauchs - insbesondere Nahrungsmittel und Medikamente - sollen neu zu einem reduzierten Satz von 1,9 Prozent besteuert werden. Damit ist aber keineswegs eine entsprechende Mehrbelastung der Konsumenten verbunden. Bis anhin mussten nämlich die Produzenten und Verteiler von Freilistenwaren ihre Anlagegüter und Betriebsmittel steuerbelastet beziehen. Mit der Einführung der Mehrwertsteuer können sie diese Vorsteuern in Abzug bringen, so dass mit der Zeit die auch auf den Waren der Freiliste lastende *taxe occulte* entfallen wird.

Im internationalen Vergleich werden wir also auch nach Einführung der Mehrwertsteuer eine sehr tiefe Verbrauchsbelastung aufweisen. Ein Blick über unsere Landesgrenzen zeigt

dies mit aller Deutlichkeit. So beträgt der Normalsatz in Deutschland 14, in Frankreich 18,6, in Italien 19 und in Oesterreich gar 20 Prozent. Im Vergleich zu diesen Steuersätzen nehmen sich die 6,2 Prozent der Finanzvorlage doch sehr bescheiden aus.

* * * * *

Notwendigkeit der Stempelreform

Mit der **Revision der Stempelabgaben** soll die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Finanzplatzes gestärkt werden. Der **Wettbewerb auf den Finanzmärkten** hat sich in den letzten Jahren zweifellos verschärft. In zahlreichen Ländern wurden wettbewerbsbehindernde Vorschriften im Banken- und Börsenwesen gelockert und die steuerliche Belastung von Finanztransaktionen reduziert. Hinzu kam der verstärkte Einsatz von Informatik und Telekommunikationsmitteln, was eine eigentliche Globalisierung der Finanzmärkte ermöglicht hat. Mit gezielten Entlastungen und Befreiungen besonders abwanderungsgefährdeter Geschäfte sollen die fiskalischen Rahmenbedingungen in der Schweiz jenen ausländischer Finanzplätze angeglichen werden. Die Revision der Stempelabgaben kann nur dann in Kraft treten, wenn Volk und Stände der Neuordnung der Bundesfinanzen zustimmen.

Die Attraktivität unseres Finanzplatzes hängt längst nicht nur von der **Höhe der Stempelabgaben** ab. Wichtigere Faktoren für seine Wettbewerbsfähigkeit sind beispielsweise eine zeitgemässe Börsenorganisation, der Abbau wettbewerbsbehindernder Konventionen sowie eine wirksame, für saubere Geschäftsführung sorgende Aufsicht. Auch in diesen Bereichen hat der Bund jene Verbesserungen in die Wege geleitet, die in seine Zuständigkeit fallen.

Die Forderung nach noch **weitergehenden fiskalischen Entlastungen** ist eine allzu billige Lösung. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle müssten zwangsläufig auf andere Steuerzahler - beispielsweise auf die Konsumenten - abgewälzt werden. Diesbezüglich dürfte die Vorlage des Parlamentes den politischen Spielraum bis an die Grenzen ausgeschöpft haben. Mit der vorgesehenen Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen sowie der Abgabe auf den Prämien von Lebensversicherungen der freien Vorsorge können die Ausfälle ohnehin nur teilweise im Rahmen der Revision des Stempelgesetzes aufgefangen werden. Für weitergehende Verschiebungen der Steuerlasten zugunsten der Banken dürfte wohl kaum eine Mehrheit zu finden sein. Eine internationale Harmonisierung

der fiskalischen Rahmenbedingungen für die Finanzmärkte bleibt ohne Zweifel ein erstrebenswertes Ziel. Es gibt indessen kein vernünftiges Argument dafür, dass diese Harmonisierung zu einem völligen Abbau der Transaktionssteuern und damit gewissermassen zum «Nulltarif» führen muss.

* * * * *

Vorteile der Proportionalbesteuerung

Bestandteil des Gesamtpaketes bildet im weiteren der Wechsel zur **Proportionalbesteuerung der juristischen Personen** im Rahmen des neuen Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Heute wird der Reingewinn juristischer Personen nach Massgabe der erzielten Rendite besteuert. Dieser sogenannte Dreistufentarif bevorteilt der Tendenz nach ältere, eigenkapitalstarke Unternehmungen. Mit dem Übergang zum Proportionalersatz, der insgesamt ertragsneutral erfolgt, werden entsprechend jüngere, mit einem noch bescheidenen Eigenkapital ausgestattete Betriebe entlastet. Die Proportionalbesteuerung fördert damit die **Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft** unserer Wirtschaft.

Die Proportionalbesteuerung entspricht bei Kapitalgesellschaften zudem am ehesten dem **Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit**. Sie hat sich auch im Ausland mehrheitlich durchgesetzt und ist bedeutend einfacher im administrativen Vollzug als der heutige Dreistufentarif. Mit dem vorgesehenen Wechsel folgt der Bund der internationalen Entwicklung zu einer möglichst transparenten, zeitgemässen Unternehmungsbesteuerung.

Nicht unerheblich ist ferner die Tatsache, dass der neue Tarif mit einer **vertretbaren Mehrbelastung der Banken** verbunden ist. Diese tragen damit wenigstens einen kleinen Teil zur Kompensation der Ertragsausfälle aus der Stempelrevision bei.

* * * * *

Umwandlung der Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern

Etwas im Schatten der Auseinandersetzungen um die Mehrwertsteuer und die Entlastungen für den Finanzplatz steht die vorgeschlagene **Umwandlung der Auto- und Mineralölzölle in interne Verbrauchssteuern**. Mit dieser unbestrittenen Massnahme löst der

Bundesrat internationale Verpflichtungen ein. Die Umwandlung erfolgt **ertragsneutral**. Im bisherigen Umfang erhalten bleibt auch die **Zweckbindung** der Benzinzölle für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

* * * * *

Aufhebung der Befristung

Mit der Neuordnung der Bundesfinanzen soll die bisherige **Befristung** der direkten Bundessteuer und der Umsatzsteuer in der Verfassung aufgehoben werden. Der Bund kann auf seine beiden wichtigsten Einnahmenquellen nicht verzichten.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben zur Genüge bewiesen, dass die Befristung der Finanzordnung die rechtzeitige Anpassung des Steuersystems des Bundes nicht erleichtert hat. Im Gegenteil - meist reichte die Zeit nicht aus, um notwendige Änderungen erfolgreich in die Wege zu leiten. Mageres Ergebnis der Reformbemühungen war dann nicht selten die **blasse Verlängerung einer revisionsbedürftigen Ordnung**. Reformen des Steuersystems bleiben selbstverständlich auch ohne Befristung jederzeit möglich, sei es auf Initiative des Volkes, des Parlamentes oder des Bundesrates. Inskünftig können sie aber dann in Angriff genommen werden, wenn sie sachlich notwendig sind und nicht wenn ihre Befristung ausläuft.

Die Aufhebung der Befristung ist in keiner Weise ein Freipass für Steuererhöhungen. Die **Höchstsätze der direkten Bundessteuer und der Mehrwertsteuer** bleiben unverändert in der Bundesverfassung verankert. Ihre Erhöhung unterliegt damit auch in Zukunft obligatorisch der Zustimmung von Volk und Ständen. Die Finanzpolitik büsst dadurch zwar an Flexibilität ein. Das Vetorecht des Volkes bleibt aber wohl der beste Garant dafür, dass wir auch in Zukunft weltweit eine der tiefsten Steuerbelastungen aufweisen.

* * * * *

AHV-Finanzierung

Wichtiges Element der neuen Finanzordnung bildet schliesslich eine breiter abgestützte **AHV-Finanzierung**. Prognosen zur Entwicklung des Altersaufbaus unserer Bevölkerung

zeigen, dass sich das Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentenbezüglern bei der AHV zusehends verschlechtern wird. **Immer weniger Erwerbstätige zahlen für immer mehr AHV-Rentnerinnen und Rentner.** Diese Veränderungen werden für unsere Sozialwerke mit zusätzlichen Belastungen verbunden sein. Finanzielle Engpässe drohen insbesondere dann, wenn sich die wirtschaftliche Entwicklung in den neunziger Jahren spürbar verlangsamen sollte. Von einer weiteren Erhöhung der Lohnprozente sollte möglichst abgesehen werden. Sie verteuert den Produktionsfaktor Arbeit und schwächt damit die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Arbeitsplatzes. Für den Fall demographisch bedingter Finanzierungsschwierigkeiten soll deshalb das Parlament zur Sicherung der AHV- und IV-Renten die Umsatzsteuer um maximal 1,3 Prozentpunkte erhöhen können. Dieser Zuschlag ist **zeitlich zu befristen** und unterliegt dem **fakultativen Referendum**.

* * * * *

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die dargestellten Entlastungen für unseren Werk- und Finanzplatz rufen selbstverständlich nach der Frage, wer denn die damit verbundenen Einnahmehausfälle des Bundes zu beseitigen habe. Angesichts der vorgesehenen Ausweitung der Mehrwertsteuer auf den Dienstleistungsbereich, der Besteuerung der bisher befreiten Energieträger sowie der Abschaffung der Freiliste ist man auf den ersten Blick versucht, diese undankbare Rolle den Konsumenten und Konsumentinnen zuzusprechen. Die Auswirkungen der neuen Finanzordnung auf die privaten Haushalte halten sich indessen durchaus in vertretbaren Grenzen.

Kaum eine spürbare Mehrbelastung der privaten Haushalte dürfte wie bereits erwähnt mit der **Aufhebung der bisherigen Freiliste**, der Steuerbefreiung für die Güter des täglichen Bedarfs, verbunden sein. Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen und Bücher, alkoholfreie Getränke und anderes mehr sind zwar heute nicht der Warenumsatzsteuer unterstellt. Auf den Preisen dieser Güter lastet aber auch die *taxe occulte*. Da diese im Durchschnitt etwa dem massgeblichen reduzierten Satz von 1,9 Prozent entspricht, dürfte längerfristig die neu vorgesehene Besteuerung der Freilistenwaren durch die gleichzeitige Beseitigung der Schattensteuer ausgeglichen werden. Was im besonderen die Nahrungsmittel betrifft, gilt es zusätzlich die Auswirkungen der sich in Gang befindlichen Neuorientierung unserer Landwirtschaftspolitik zu bedenken. Mit dem geplanten Ausbau produktionsunabhängiger Direktzahlungen dürften zumindest der Tendenz nach die Preise unserer landwirtschaftlichen Produkte real stagnieren und damit die privaten Konsumentinnen und Konsu-

menten entlastet werden.

Eine effektive Mehrbelastung der privaten Haushalte entsteht einzig durch die Ausweitung der Mehrwertsteuer auf den **Dienstleistungsbereich** sowie auf die bisher befreiten **Energieträger**. Den damit verbundenen Preiserhöhungen stehen indessen wegen der Entlastung der Investitionen tiefere Produktionskosten gegenüber. Selbst wenn die Unternehmungen diesen Spielraum für Preissenkungen nur teilweise ausschöpfen sollten, wird sich der Anstieg der Konsumentenpreise in sehr engen Grenzen von deutlich weniger als einem Prozent bewegen.

* * * * *

Finanzielle Auswirkungen

Bis zur Jahrtausendwende bringt die neue Finanzordnung dem Bund keine nennenswerten **Mehreinnahmen**. Mit dem befristeten Sondersatz für das Gastgewerbe wird die Mehrwertsteuer 600 Millionen mehr einbringen als die heutige Warenumsatzsteuer. Diesen Mehrerträgen stehen Mindereinnahmen aus der Revision der Stempelabgaben und der direkten Bundessteuer gegenüber. Die Verbesserung der fiskalischen Rahmenbedingungen für den **Finanzplatz** verursachen Steuerausfälle von netto 300 Millionen. Dieser Ausfall wird sich dann auf ungefähr 500 Millionen erhöhen, wenn die Nationalbank unter dem Druck des Auslandes die sogenannten **Syndizierungsvorschriften** aufheben und damit die Emission von Schweizerfrankenanleihen ausländischer Schuldner von der Umsatzabgabe befreit werden müsste. Die Revision der direkten Bundessteuer, insbesondere die zusätzliche **Ermässigung bei der Besteuerung der Holdinggesellschaften**, hat weitere Mindereinnahmen von 100 bis 150 Millionen zur Folge. Nicht berücksichtigt sind dabei die Vorleistungen im Umfange von 350 Millionen zugunsten einer **familienfreundlicheren Besteuerung** (Sofortprogramm). Per Saldo verbleiben dem Bund somit während der ersten Jahren nach Annahme der neuen Finanzordnung keine Mehreinnahmen. Im Gegenteil, mit der vorgezogenen Inkraftsetzung der Stempelreform wird die Bundeskasse zunächst um 300 bis 500 Millionen pro Jahr belastet. Erst nach Ablauf der Sonderregelung für das **Gastgewerbe** gegen das Jahr 2000 resultiert für die Bundeskasse ein bescheidener Mehrertrag.

* * * * *

Schlussbemerkungen

Die vom Parlament verabschiedete Neuregelung der Bundesfinanzen darf als politisch ausgewogene Vorlage bezeichnet werden. Im Sinne eines echten **Kompromisses** mussten alle Kreise von ihren Maximalforderungen abrücken. Trotz seines Kompromisscharakters bewirkt das dem Volk beantragte Reformpaket eine **nachhaltige Verbesserung** der Finanz- und Steuerordnung des Bundes. Es stärkt insbesondere die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Werk- und Finanzplatzes, bringt eine sinnvolle Harmonisierung der Umsatzsteuer mit derjenigen unserer wichtigsten Handelspartnern und sichert die längerfristige Finanzierung der Sozialwerke. All diese Verbesserungen werden insgesamt ohne Erhöhung der Steuerbelastung bewerkstelligt: Der Bund erzielt keine nennenswerten Mehreinnahmen, zu Beginn wird er aus der zeitlich vorgezogenen Stempelrevision sogar Mindereinnahmen zu verkraften haben. Die Mehrbelastung der privaten Konsumentinnen und Konsumenten aus der Besteuerung der Dienstleistungen und der Energieträger wird sich in sehr engen Grenzen halten. Sie dürfte infolge der Beseitigung der *taxe occulte* zumindest teilweise durch Preissenkungen kompensiert werden. Die Bilanz der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der neuen Finanzordnung fällt somit durchwegs positiv aus.

Wir sollten deshalb die **Gunst der Stunde** für einen substantiellen Umbau des Steuersystems nutzen. Die zur Zeit noch gesunde Finanzlage des Bundes erlaubt wichtige Reformen, die wir uns in ein paar Jahren vielleicht nicht mehr leisten können. Die Entwicklungsperspektiven der öffentlichen Finanzen sind wenig verheissungsvoll. Die Haushalte der Kantone und des Bundes sehen schwierigeren Zeiten entgegen. Der Verteilungskampf um die knappen öffentlichen Mittel dürfte in den neunziger Jahren wieder härter werden. Reformpostulate - wie beispielsweise die Beseitigung der *taxe occulte* oder steuerliche Erleichterungen für den Finanzplatz - könnten dann kaum mehr berücksichtigt werden. Nutzen wir deshalb die Chance für eine Steuerreform, solange sie sich uns bietet! Mit einem dritten Nein zur Mehrwertsteuer am 2. Juni verbauen wir uns unsere Entwicklungsmöglichkeiten auf Jahre hinaus.

* * * * *

**Neue Finanzordnung:
ein Gesamtpaket**

Neue Finanzordnung: ein Gesamtpaket

Die Neuordnung der Bundesfinanzen enthält drei Teile:

- Reform der Umsatzsteuer (**Mehrwertsteuer**)
- Reform der **Stempelabgaben**
- neuer Tarif für die Besteuerung der juristischen Personen bei der **direkten Bundessteuer**

Zudem soll

- die **Befristung** aufgehoben
- die **AHV-Finanzierung** sichergestellt
- die **Fiskalzölle** in interne Verbrauchssteuern umgewandelt werden

Stichworte zur Folie

Neue Finanzordnung: ein Gesamtpaket

- Die zur Abstimmung gelangende Finanzvorlage stellt ein **ausgewogenes Gesamtpaket** dar. Sie verbessert die **fiskalischen Rahmenbedingungen**, stärkt damit die **Wettbewerbsfähigkeit** des Werk- und Finanzplatzes, bringt eine wesentliche **Harmonisierung** der Umsatzsteuer mit unseren wichtigsten Handelspartnern und führt das seit bald 50 Jahren dauernde Provisorium in eine **dauerhafte Ordnung** über.
- Wichtigster Bestandteil der Reform ist ohne Zweifel die **Modernisierung der Umsatzsteuer**. Mit der Reform können verschiedene Anliegen verwirklicht werden: **Beseitigung der taxae occulte**, Besteuerung der **Dienstleistungen** und der **Energie**, **Abschaffung der Satzstaffelung** und des **Sondersatzes** für das Baugewerbe. Der **Steuergegenstand** und die **Erhebungsmethode** (Mehrwertsteuer) werden mit unseren wichtigsten Handelspartnern, insbesondere den EG-Ländern, harmonisiert.
- **Reform der Stempelabgaben**: Die Revision verbessert die **fiskalischen Rahmenbedingungen** des Finanzplatzes. **Abwanderungsgefährdete** Geschäfte werden steuerlich entlastet. Die Reform ist nicht ertragsneutral, sondern bringt **Steuerausfälle** von 300 bis 500 Millionen jährlich. Die **Handelsbestände der Effektenhändler**, die **Euroemissionen** (= Ausgabe von ausländischen, auf eine ausländische Währung lautenden Obligationen und Aktien) sowie die **Ausland/Auslandgeschäfte** (= Vermittlungstätigkeit schweizerischer Effektenhändler für ausländische Vertragsparteien) mit Obligationen werden von **Abgaben befreit**, der Handel mit **Geldmarktpapieren** wird entlastet. Die **Ausfälle** werden teilweise **kompensiert** durch eine **Emissionsabgabe** auf schweizerischen Obligationen sowie durch eine **Abgabe** auf **Prämien** von **Lebensversicherungen**.
- Das **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer** befand sich seit 1983 in **parlamentarischer Beratung**. Umstritten war unter anderem die **Besteuerung der juristischen Personen** (vor allem **Aktiengesellschaften** und **Genossenschaften**). Um ein **konsensfähiges Gesamtpaket** zu erhalten, wurde das **Inkrafttreten**

des neuen Tarifs für juristische Personen (**Proportionaltarif**) von der Annahme der Mehrwertsteuer abhängig gemacht. Drei gewichtige Gründe sprechen für den Proportionaltarif: Er begünstigt erstens die jungen Unternehmen und erhöht damit die **Innovationskraft** der Wirtschaft, zweitens entspricht er am ehesten dem Grundsatz der **Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** und ist drittens bedeutend einfacher im administrativen Vollzug. Der vorgesehene Wechsel vom heutigen Dreistufentarif zur Proportionalbesteuerung entspricht der internationalen Entwicklung zu einer möglichst transparenten, zeitgemässen Unternehmungsbesteuerung.

- **Aufhebung der Befristung:** Die direkte Bundessteuer und die Warenumsatzsteuer, welche rund die Hälfte der Bundesausgaben finanzieren, sind heute in der Verfassung befristet. Der Bund kann auf diese beiden wichtigsten Einnahmenquellen nicht verzichten. Die verfassungsmässig definitive Verankerung ist die logische und konsequente Antwort auf diesen Sachverhalt. Die **Höchstsätze** bleiben nach wie vor in der Bundesverfassung verankert. Steuererhöhungen müssen somit Volk und Ständen zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Aufhebung der Befristung verbessert die **Reformfähigkeit** der Finanzordnung. Diese lässt sich - losgelöst vom Zeitdruck - besser neuen Verhältnissen anpassen.
- Mit der zunehmenden **Überalterung der Bevölkerung** verengt sich die finanzielle Basis unserer Sozialwerke zusehends. Der Finanzierung über Lohnprozente sind aus wettbewerblichen Gründen relativ enge Grenzen gesetzt. Ihre Erhöhung verteuert den Produktionsfaktor Arbeit und schwächt damit die internationale Konkurrenzfähigkeit unseres Arbeitsplatzes. Ein aus demographischen Gründen verursachter finanzieller Engpass soll deshalb über einen **zeitlich befristeten Zuschlag** von höchstens 1,3 Prozentpunkte zur Umsatzsteuer finanziert werden können. Dieser Zuschlag unterliegt dem **fakultativen Referendum**. Er würde auf heutiger Basis maximal zwei Milliarden einbringen.
- **Umwandlung der Fiskalzölle:** Aufgrund internationaler Verpflichtungen muss die Schweiz ihre Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern umwandeln. Fiskalzölle werden heute insbesondere auf Mineralöl und Autos erhoben. Die Umwandlung erfolgt ertragsneutral. Im bisherigen Umfang erhalten bleibt auch die **Zweckbindung** der Benzinzölle für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

3

**Mehrwertsteuer
(MWSt)**

Mehrwertsteuer

Inhaltsverzeichnis

- **Wichtigste Reformanliegen**
- **Funktionsweise der Mehrwertsteuer**
- **Steuerpflicht**
- **Steuersätze**

Wichtigste Reformanliegen bei der Umsatzsteuer

I Formell

Übergang von der Grossisten-Einphasensteuer zur Allphasensteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer)

II Materiell

1. Beseitigung der Besteuerung der Investitionsgüter und Betriebsmittel mittels Zulassung des Vorsteuerabzuges auch für solche Güter (Ausschaltung der "taxe occulte")
2. Besteuerung eines "umfassenden" Kreises von Dienstleistungen
3. Erhöhung der für die subjektive Steuerpflicht massgebenden Mindestumsatzgrenze von heute grundsätzlich Fr. 35'000.-- auf
 - a) generell Fr. 75'000.--
 - b) und Fr. 250'000.-- unter der Voraussetzung, dass der jährlich erzielte Steuervorteil (= Steuerbetrag abzüglich Vorsteuer) regelmässig nicht mehr als Fr. 4'000.-- beträgt.
4. Steuersätze
 - a) **Normalsatz:** 6,2% grundsätzlich für Lieferungen und Dienstleistungen insbesondere auch für
 - Energieträger (bisher steuerbefreit mit Ausnahme der Treibstoffe)
 - alle baugewerblichen Umsätze (Abschaffung des Sondersatzes von 4,65%)
 - Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel (bisher zum Teil steuerbefreit)
 - b) **Ermässigtter Satz:** 1,9% für die übrigen Waren der heutigen Steuerfreiliste (insbesondere Nahrungsmittel, Medikamente und Bücher)
 - c) **Sondersatz:** 4% für die Besteuerung der gastgewerblichen Leistungen während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Ausführungsrechts.

Daraus folgt: Abschaffung der heutigen Steuersatzstaffelung:

- 6,2% für Detaillieferungen (an Endverbraucher)
- 9,3% für Engroslieferungen (an Wiederverkäufer und gewerbsmässige Verarbeiter)

Nicht steuerbar sind insbesondere die folgenden Leistungen:

- die Dienstleistungen des Gesundheitswesens (mithin Spitalbehandlungen und Heilbehandlungen von Aerzten und Zahnärzten, nicht aber die Leistungen von Tierärzten und Tierspitälern),
- die mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen (mit Einschluss der Umsätze von Altersheimen),
- die Dienstleistungen im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung sowie im Bereich der Erziehung und Bildung (also namentlich von Internaten, Jugendherbergen und Einrichtungen der Jugendhilfe; der Schul- und Hochschulunterricht, die Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung),
- die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Sportes und der Körpererertüchtigung sowie kulturelle Dienstleistungen (z.B. Theater, Orchester, Chöre, Museen, Archive, Bibliotheken, botanische und zoologische Gärten),
- die Dienstleistungen des Fernmeldewesens,
- die Versicherungs- und Rückversicherungsumsätze,
- die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalverkehrs (vor allem die Gewährung von Krediten, die Vermittlung und die Uebernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten, das Einlagengeschäft und der Kontokorrentverkehr, der Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr, die Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln wie Devisen, Banknoten und Münzen sowie die Umsätze von Wertpapieren mit Ausnahme des Depotgeschäftes, das heisst der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren),
- Wetten, Lotterien und sonstige Glücksspiele mit Geldeinsatz sowie
- die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (zwecks Vermeidung von Steuerkumulationen kann aber für eine freiwillige Versteuerung solcher Umsätze optiert werden).

Wichtigste Reformanliegen

Umsatzsteuer

- Systemwechsel zur Mehrwertsteuer
- Beseitigung der *taxe occulte*
- Besteuerung von Dienstleistungen und der Energieträger
- Erhöhung Mindestumsatzgrenze
- Steuersätze
 - Normalsatz (6,2%) / Abschaffung des Sondersatzes für das Baugewerbe
 - reduzierter Satz (1,9%) / Abschaffung der Freiliste
 - Sondersatz (4%) für das Gastgewerbe
- Abschaffung der Satzstaffelung

Wie funktioniert die Mehrwertsteuer?

1 Das Vorgehen des Pflichtigen

Der Steuerpflichtige stellt die Steuer, die er auf seinen eigenen Umsätzen schuldet, in den Kundenfakturen seinen Abnehmern offen in Rechnung. Andererseits ist auch er Abnehmer von Lieferungen und steuerbaren Dienstleistungen. Auch ihm werden demzufolge von seinen steuerpflichtigen Lieferanten Steuerbeträge in Rechnung gestellt (Beispiel für eine Rechnung, siehe Folie B).

Einmal alle drei Monate, nach Ablauf eines Kalendervierteljahres, zählt der Steuerpflichtige seine gesamten, der Steuer unterliegenden Umsätze zusammen. Davon zieht er die steuerbefreiten Exporte ab. Vom Ergebnis berechnet er die Steuer zum gesetzlichen Steuersatz. Das ist die Brutto-Steuer.

Von der Brutto-Steuer darf der Steuerpflichtige die Summe der Vorsteuern in Abzug bringen, die ihm während der gleichen drei Monate belastet wurden. Das sind die von ihm selber bei der Einfuhr entrichteten Steuern und die ihm von andern Steuerpflichtigen für ihre Warenlieferungen und Dienstleistungen in Rechnung gestellten Steuern.

Der Eidg. Steuerverwaltung abzuliefern hat der Steuerpflichtige nur den Nettobetrag, d.h. die Differenz zwischen Brutto-Steuer und Vorsteuer. Ergibt sich ein Ueberschuss zu seinen Gunsten, so wird ihm dieser gutgeschrieben oder ausbezahlt.

2 Zum Vorsteuerabzug (wer ? - wann ? - wieviel ? - wofür ?)

Nur der Steuerpflichtige darf den Vorsteuerabzug beanspruchen, nicht der Nichtsteuerpflichtige. Dieser bleibt also auf der Vorsteuer sitzen.

Der Vorsteuerabzug darf im gleichen Quartal vorgenommen werden, in dem der Steuerpflichtige die Rechnung von seinen Lieferanten erhalten hat. Der Steuerpflichtige braucht also nicht zuzuwarten (wie immer wieder fälschlicherweise behauptet wird), bis er die entsprechende Ware weitergeliefert hat. Er kann den Vorsteuerabzug vornehmen, wenn die Ware noch am Lager liegt. Nicht einmal die Lieferanten-Rechnung braucht er bezahlt zu haben.

Der Steuerpflichtige darf sogleich die volle Vorsteuer abziehen.

Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug nur, wenn es sich um Bezüge von Waren oder Dienstleistungen handelt, die nicht für steuerbare Tätigkeiten des steuerpflichtigen Unternehmers verwendet werden. Beispiel: Der Schreinermeister bezieht einen Personenwagen zum privaten Gebrauch. Hier ist kein Vorsteuerabzug zulässig.

(Schema zum Vorsteuerabzug und Beispiel einer Steuerabrechnung, siehe Folien C + D)

3 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung ist in der Regel nach vereinbarten Entgelten, also nach Fakturenausgang zu erstellen. Das ist nötig, weil der steuerpflichtige Abnehmer den Vorsteuerabzug ebenfalls schon im Quartal vornehmen darf, in dem er die Rechnung erhält.

Abrechnungszeitraum ist das Kalendervierteljahr als Regel. Wer regelmässig erhebliche Vorsteuerüberhänge aufweist (das sind zB Exportfirmen), dem wird auf Antrag die monatliche Abrechnung gestattet.

4 Vereinfachungen

Der Bundesrat kann nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i Ziffer 4 UeB-BV Vereinfachungen anordnen, wenn sich daraus kein wesentlicher Mehrertrag an Steuern, kein namhafter Steuerausfall, keine beachtenswerte Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse und keine übermässige Erschwerung der Steuerabrechnung für andere Steuerpflichtige ergeben.

Beispiele

Für Unternehmer, die vorwiegend Bargeschäfte tätigen, kann es einfacher sein, über ihre Umsätze nach Massgabe der vereinnahmten Entgelte, d.h. nach dem Zahlungseingang, abzurechnen. Eine Bewilligung zu dieser Abrechnungsart muss aber auf Unternehmer beschränkt bleiben, deren Umsätze eine gewisse Limite nicht übersteigen.

Sodann könnte Unternehmern bis zu einer bestimmten Umsatzhöhe die jährliche Abrechnung mit vierteljährlichen Abschlagszahlungen gestattet werden.

Schliesslich ist daran zu denken, dass Unternehmern mit niedrigen Umsätzen erlaubt werden könnte, die Steuerschuld unter Verwendung von Pauschalsätzen zu berechnen, welche die Vorsteuern berücksichtigen.

5 Vergleich des Systems der geltenden WUSt mit dem Mehrwertssystem aus der Sicht des Abrechnungspflichtigen

Bei der WUSt befreit den steuerpflichtigen Lieferer auch der Besitz einer Grossistenerklärung nicht von der Pflicht der richtigen Versteuerung. Steuerbefreit darf er nur liefern, wenn der steuerpflichtige Abnehmer die Ware für den Wiederverkauf oder als Werkstoff für die gewerbsmässige Herstellung verwendet. Die zutreffende Qualifikation der Lieferung hängt also von Umständen ab, die nicht der Lieferer, sondern der Abnehmer am besten beurteilen kann. Das bringt für den Lieferer oft eine grosse Unsicherheit mit sich. Demgegenüber stellt er bei der Mehrwertsteuer die Steuer in allen Fällen in Rechnung, und es ist am Abnehmer, - der ja die Verhältnisse in seinem eigenen Unternehmen auch am besten kennt - abzuklären, ob er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. Das ist ein unbestreitbarer und entscheidender Vorteil des Mehrwertsteuersystems.

BEISPIEL EINER RECHNUNG**Schreinerei X****Mehrwertsteuer-Code : 123.456.7**

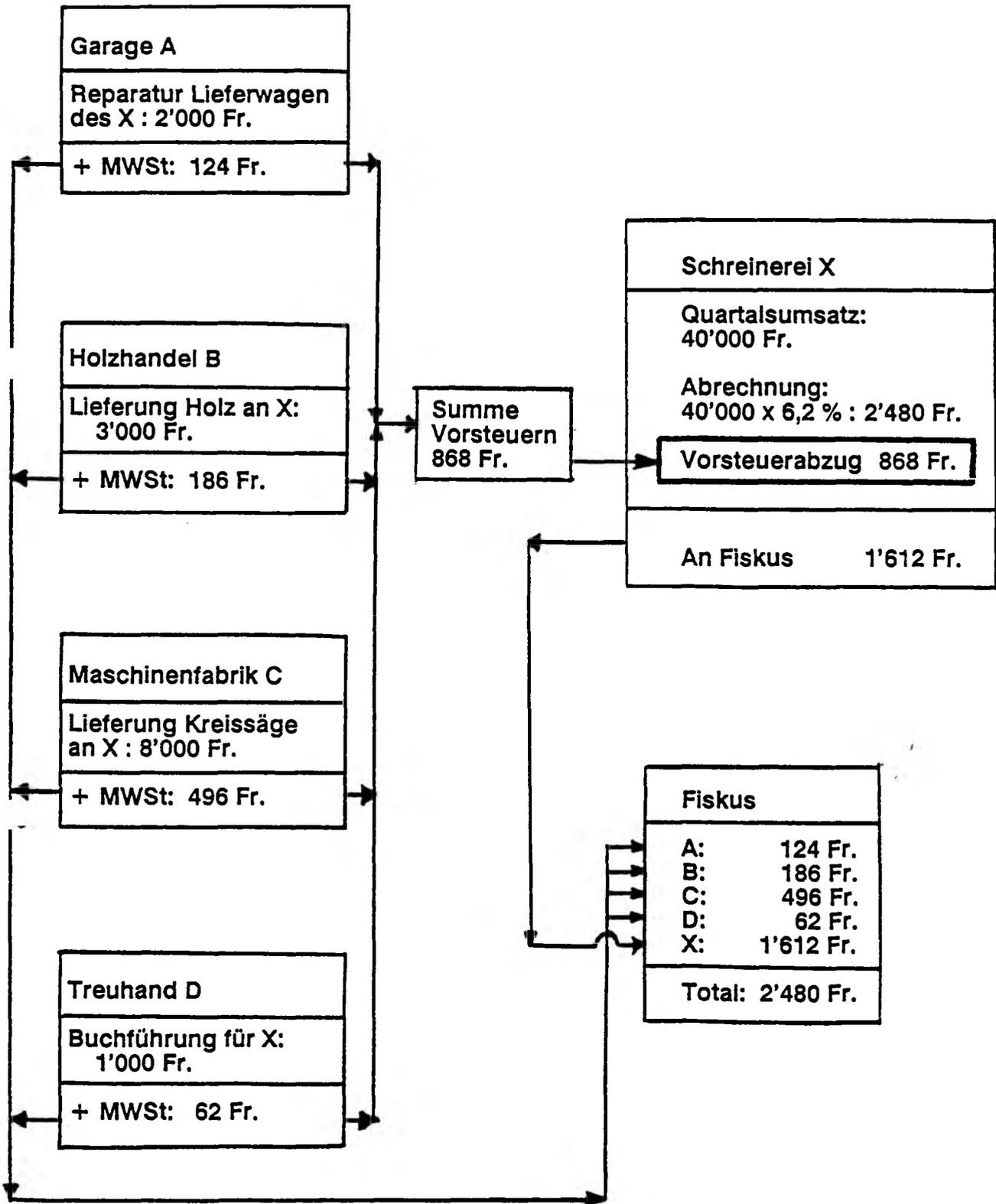
Zürich, den ...**Firma Y A.G
Generalunternehmen****8001 Zürich****Betr. : Ueberbauung Aumatt****Lieferung und Einbau von 20 Fenstern****Fr. 20'000.-****zuzüglich Mehrwertsteuer 6,2 %****Fr. 1'240.-**

Fr. 21'240.-

30 Tage netto

C

VORSTEUERABZUG: MODELL MIT 5 STEUERPFLICHTIGEN



**QUARTALSABRECHNUNG
DER SCHREINEREI X**

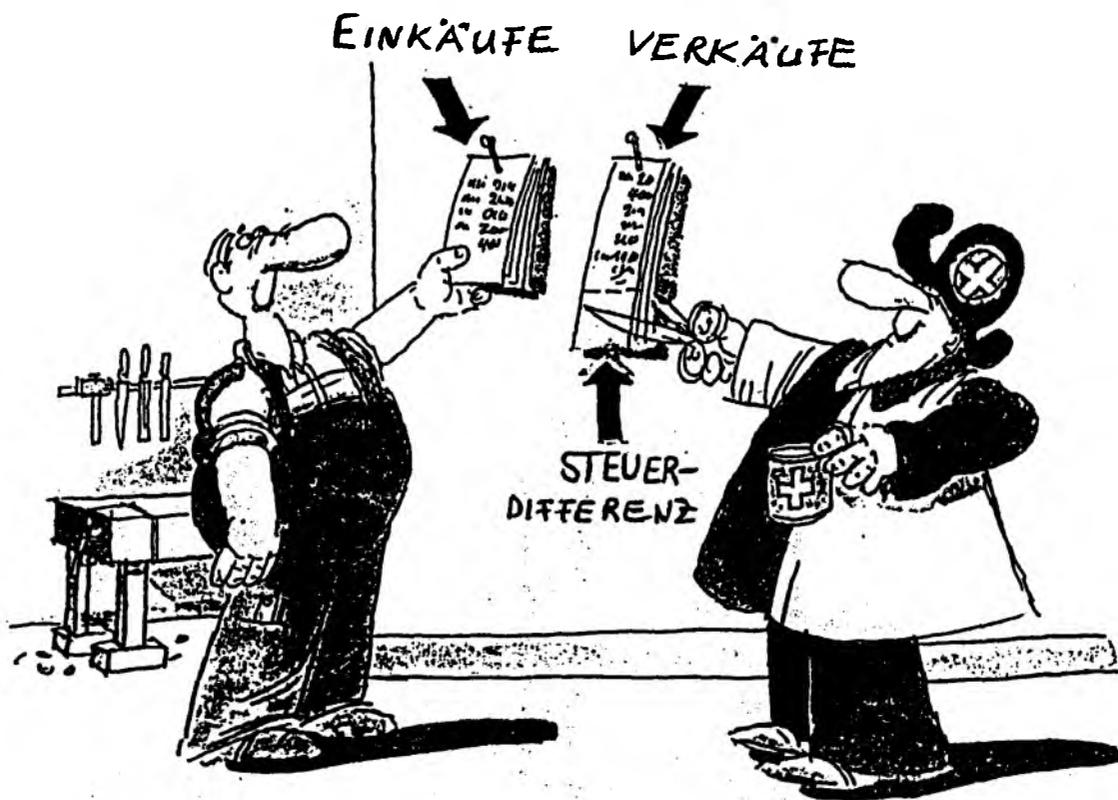
	Fr.
1. Umsatz des Quartals (ohne Steuer)	40'000 <u>=====</u>
2. <u>Steuerberechnung</u>	
	Fr.
a) Umsatz gemäss Ziff. 1: 40'000 x 6,2 %	2'480
b) Summe der Vorsteuern	<u>- 868</u>
c) An die ESTV einzubezahlen	<u>1'612</u> <u>=====</u>

Stichworte zur Folie

Karikatur Mehrwertsteuer

Gegner der Mehrwertsteuer hantieren etwa mit dem Argument der administrativen Kompliziertheit. Vor kurzem soll ein St. Galler Gewerbeverbandsfunktionär festgestellt haben, dass - wenn die Vorarlberger die Mehrwertsteuer abrechnen könnten - das für das St. Galler Gewerbe allemal ein Kinderspiel wäre. Dieses scheinbare Gegenargument dürfte damit endgültig entkräftet sein. Sollte dem nicht so sein, verbleibt noch die Anekdote über Androsch, der bezüglich Mehrwertsteuer folgendes geraten haben soll:

Nagel rechts für ausgehende Rechnungen (Verkäufe), Nagel links für eingehende Rechnungen (Einkäufe); am Ende jedes Quartals berechnet der Unternehmer die Differenz zwischen den Steuern auf Verkäufen und den Steuern auf Einkäufen, und schon ist die Abrechnung fertig.



Wer ist mehrwertsteuerpflichtig?

Regel - Ausnahmen - Steuervorteilsregelung

1 Regel

Mehrwertsteuer- und damit abrechnungspflichtig ist der - selbständige - Unternehmer, der aus Lieferungen und steuerbaren Leistungen Einnahmen von mehr als 75'000 Franken im Jahr erzielt. Die Arten von Umsätzen, die die Steuerpflicht begründen, sind in Ziffern 1 - 16 von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung abschliessend aufgezählt.

Sieht man einmal davon ab, dass die subjektive Steuerpflicht heute unter dem Regime der WUSt schon bei 35'000 Franken beginnt, dann lässt sich als **Faustregel für die Mehrwertsteuer** folgendes sagen:

Pflichtig sind:

- alle Unternehmen, die heute der WUSt unterstehen (Hersteller von Waren und Bauwerken; Händler mit neuen Waren, sofern Engros-Umsatz überwiegt; Gebrauchtgüterhändler, Buchverleger);
- die Händler schlechthin (auch die reinen Detailhändler); - die Unternehmen, die Waren vermieten;
- die Erbringer von Dienstleistungen, welche in Ziffer 4 bis 16 von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a UeB-BV ausdrücklich aufgezählt sind (siehe auch die Aufzählung in Folie A).

2 Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht

Generell von der Steuerpflicht befreit sind:

- Unternehmer, deren Gesamtumsatz pro Jahr 75'000 Franken nicht überschreitet;
- Unternehmer mit einem Jahresumsatz bis 250'000 Franken, sofern der Steuerbetrag nach Abzug der Vorsteuer regelmässig 4'000 Franken pro Jahr nicht übersteigt;

- Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern, die ausschliesslich Erzeugnisse aus dem eigenen Betrieb liefern;
- Viehhändler;
- Kunstmalern und Bildhauern für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke.

Bei der Befreiung von **Kunstmalern und Bildhauern** handelt es sich um die Weiterführung des geltenden Rechts. Sie geht auf Motionen in den eidg. Räten zurück.

Weitere Ausnahmen sind sodann im Steuergegenstand selber begründet: So unterliegen Umsätze von **Wasser in Leitungen**, von **Brennholz** sowie von neuen **erneuerbaren Energien** (insbesondere Sonnenenergie, Umgebungswärme, geothermische Energie, Biomasse, Biogas sowie Windenergie) der Steuer nicht und begründen deshalb auch die subjektive Steuerpflicht nicht. Die Unternehmen, die solche Umsätze ausführen, werden also nicht abrechnungspflichtig. Schliesslich sind von der Steuerpflicht **ausgenommen** die Unternehmer, die Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst abtreten oder zur **Benützung überlassen**, es sei denn, solche Urheberrechte bezögen sich auf Architektur- und Ingenieurarbeiten oder auf Werbeleistungen.

An dieser Stelle sind einige Erläuterungen zur **Umsatzhöhe** nötig: Sowohl aus der Sicht der kleineren Unternehmen als auch aus derjenigen der Verwaltung ist es erwünscht, die Umsatzgrenze (in Franken) **möglichst hoch** anzusetzen. Wenn das Parlament die Umsatzgrenze nicht über 75'000 Franken hinaus erhöht hat, dann tat es dies einzig mit Rücksicht auf die **Konkurrenzverhältnisse** in der Wirtschaft. 75'000 Franken zu 6,2 Prozent ergeben einen Steuervorteil desjenigen, der sich gerade unter der Grenze befindet, von rund 4'000 Franken im Maximum. Eine Umsatzgrenze von 100'000 Franken brächte bereits einen Unterschiedsbetrag zwischen Steuerpflichtigen und Nichtsteuerpflichtigen von rund 6'000 Franken im Jahr. Das fällt in dieser Umsatzkategorie ins Gewicht. Sollten dereinst die Steuersätze der Umsatzsteuer gar erhöht werden müssen, dann läge der Vorteil des Nichtsteuerpflichtigen noch höher. Die eidg. Räte haben sich deshalb zu Recht für einen Steuerbetrag ausgesprochen, der (nach Abzug der Vorsteuer) 4'000 Franken nicht übersteigt. Diese Grenze wird in Art. 9 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 UeB-BV für die Steuerbefreiungsregelung genannt.

Bei hohem **Sachaufwand** und entsprechend kleiner Wertschöpfung wird der tolerierbare Steuervorteil von 4'000 Franken erst bei bedeutend **höheren Umsätzen** erreicht. Dies insbesondere von Unternehmen, die überwiegend Umsätze zum reduzierten Steuersatz von

1,9 Prozent erzielen. Es rechtfertigt sich deshalb, gerade für solche Unternehmen die für die Steuerpflicht massgebliche Umsatzgrenze von 75'000 Franken zu erhöhen. Und zwar hat sich das Parlament für eine Grenze von **250'000 Franken** entschieden. Dies in der Meinung, dass bei noch höheren Umsätzen die Führung geordneter Bücher ohnehin eine betriebliche Notwendigkeit sei, weshalb diesen Unternehmen die Erfüllung der Abrechnungspflicht zugemutet werden könne.

Um den Unternehmen mit Umsätzen bis zu 250'000 Franken die Abklärung ihrer subjektiven Steuerpflicht zu erleichtern, wird die Eidg. Steuerverwaltung bei der Anwendung der Befreiungsvorschrift für bestimmte Erwerbszweige Umsatzgrenzen bezeichnen; bei diesen Umsatzgrenzen kann angenommen werden, der Steuervorteil (Steuerzahllast) übersteige regelmässig 4'000 Franken nicht. Die betreffenden Unternehmen brauchen also nur ihren eigenen Gesamtumsatz zu kennen, um zu entscheiden, ob sie sich als Steuerpflichtige anmelden müssen oder nicht. Komplizierte Berechnungen werden ihnen erspart.

Insbesondere mit dem Einbezug der Dienstleistungen fallen **neu rund 74 000 Unternehmen** unter die Steuerpflicht (WUSt heute: 135 000). Der heutige Personalbestand der Eidg. Steuerverwaltung im Bereiche der Warenumsatzsteuer beläuft sich auf rund 320 Einheiten und müsste um 150-180 Einheiten **aufgestockt** werden.

WER IST STEUERPF LICHTIG?

Bisher (Warenumsatzsteuer)

- Hersteller von Waren oder Bauwerken
- Händler, sofern Engros-Umsatz überwiegt
- Gebrauchtwarenhändler

sofern Umsatz > 35'000 Fr.

Neu (Mehrwertsteuer)

- Hersteller von Waren oder Bauwerken
- Händler, einschliesslich Detaillisten und Gebrauchtwarenhändler
- Vermieter von Waren
- Erbringer von Dienstleistungen (Warenbeförderung; Architektur- und Ingenieurarbeiten; Leistungen der Generalunternehmen des Baugewerbes; Ueberlassen von Arbeitskräften; Werbung; Abtreten von immateriellen Gütern; Messungen, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten; Beratung; Beurkundung; Vermögensverwaltung; Buchführung; Datenverarbeitung; gastgewerbliche Leistungen; Leistungen von Coiffeuren und Kosmetikern; Personenbeförderung; Leistungen von Reisebüros; Leistungen von Tierärzten)

sofern Umsatz > 75'000 Fr.

Die neue Umsatzsteuer - Steuersätze

1 Der Höchstsatz wird auf 6,2 Prozent festgelegt (Art.41^{ter}, Abs.3, 2. Satz). Er entspricht dem geltenden WUST-Satz für Detaillieferungen. Mit dessen Verankerung in der Bundesverfassung wird Gewähr dafür geboten, dass keine Satzerhöhung ohne obligatorisches Referendum, d.h. ohne Zustimmung von Volk und Ständen, vorgenommen wird. Die verfassungsmässige Verankerung des Höchstsatzes erlaubt hingegen die Einführung reduzierter Sätze.

2 Nach Artikel 9, Abs.2 Bst.e UeB-BV sollen im Ausführungsrecht drei verschiedene Sätze zur Anwendung gelangen:

- Ein reduzierter Satz von 1,9 % auf den Umsätzen und der Einfuhr von Gütern, insbesondere des täglichen Bedarfs, die in Ziffer 1 aufgeführt sind.

Die einzelnen, dem Satz von 1,9% unterstellten Warengruppen werden (mit Ausnahme der Druckerzeugnisse) wörtlich gleich umschrieben wie in der bisherigen Freiliste des Art.14 Abs.1 Bst.b WUB. Die bisherigen Abgrenzungsregeln gelten somit für diese Warengruppen unverändert weiter. Einzig die Warengruppe Zeitungen, Zeitschriften und Bücher wird um die Position "andere Druckerzeugnisse in dem vom Bundesrat zu bestimmenden Ausmass" erweitert, und zwar in der Weise, dass der Bundesrat bestimmte, inhaltlich mit Büchern vergleichbare Druckerzeugnisse, die indessen weder Buch- noch Broschürenform aufweisen und deren Umsätze daher heute der Steuer unterliegen, auch zum ermässigten Steuersatz von 1,9% besteuern kann, um damit gewissen Wandlungen des Buchmarktes besser Rechnung tragen zu können (z.B. Druckerzeugnisse in Loseblattform). Der Bundesrat muss den Kreis solcher Druckerzeugnisse im Ausführungsrecht festlegen. Nicht begünstigt werden weiterhin Erzeugnisse mit Reklamecharakter.

Der reduzierte Satz tritt im neuen System an die Stelle der Freiliste der bisherigen WUST. Mit dem reduzierten Satz von 1,9% steht dem Wegfall der *taxe occulte* ein etwa gleich hoher Ertrag gegenüber, so dass per Saldo - jedenfalls mittelfristig - keine Auswirkungen auf die Preise der zum reduzierten Satz steuerbaren Waren zu erwarten sind. Im übrigen bewirkt der reduzierte Satz in Verbindung mit einem entsprechenden besonderen Vorsteuerabzug für Waren aus der inländischen Urproduktion (Buchstabe g, letzter Satz), dass die

bei den Urproduzenten anfallende *taxe occulte* auch beseitigt werden kann, ohne dass Landwirte, Forstwirte, Gärtner und Weinbauern als Steuerpflichtige eingetragen werden müssten;

- ein Zwischensatz von 4% auf den gastgewerblichen Leistungen während fünf Jahren nach Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 über die Neuordnung der Bundesfinanzen (Ziff.2);
- ein Normalsatz von 6,2% auf den Umsätzen und der Einfuhr der übrigen Waren sowie auf den übrigen der Steuer unterstellten Dienstleistungen (Ziff.3).

Hervorzuheben ist, dass die heute auch auf der Steuerfreiliste des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b WUB figurierenden Energieträger (Gas, Elektrizität, Brennstoffe), sowie Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel inskünftig zum Normalsatz von 6,2% steuerbar sein werden. Davon ausgenommen sind und damit steuerfrei bleiben die Umsätze von Brennholz sowie von neuen erneuerbaren Energien, wie insbesondere Sonnenenergie, Umgebungswärme, geothermische Energie, Biomasse und Biogas sowie Windenergie (Bst.a, Ziffer 1).

3 Vom rein administrativen Standpunkt aus wäre zwar ein einziger Steuersatz von Vorteil, weil jede Satzendifferenzierung Abgrenzungsfragen aufwirft. Die Unterscheidung zwischen dem Normalsatz von 6,2 Prozent und dem reduzierten Satz von 1,9 Prozent dürfte jedoch keine weiteren Probleme schaffen als diejenigen, mit welchen sich die WUST-Paxis schon heute auseinandersetzen muss; dies deswegen, weil die dem reduzierten Satz unterstellten Waren denjenigen der geltenden Freiliste entsprechen. Hingegen sind mit der Einführung des Zwischensatzes von 4 Prozent für gastgewerbliche Leistungen während der 5-jährigen Geltungsdauer seiner Anwendung neue Komplikationen zu erwarten. Dieser Zwischensatz widerspricht im weiteren den Harmonisierungsbestrebungen in den EG, deren Mitgliedstaaten in einer noch nicht genau absehbaren Zukunft bloss noch zwei Sätze anwenden sollten: einen Normalsatz von 14 bis 20 Prozent und einen reduzierten Satz von 4 bis 9 Prozent. Wie schon erwähnt, ist man mit dieser Vorlage hierzulande gegen solche Sätze dadurch gewappnet, dass der in der Bundesverfassung verankerte Höchstsatz von 6,2 Prozent nicht ohne Zustimmung von Volk und Ständen erhöht werden darf.

Mehrwertsteuer-Sätze im internationalen Vergleich

Staaten	Normalsatz in %	ermässigte Sätze in %
BRD	14,0	7,0
Frankreich	18,6	2,1; 5,5; 13,0
Italien	19,0	4,0; 9,0
Österreich	20,0	6,0; 10,0
Schweden	25,0	4,2; 13,6
Schweiz	6,2	1,9; 4,0

Stand 1991

Mehrwertsteuer-Sätze im internationalen Vergleich

Staaten [1]	Normal-satz [2] in %	ermässigte Sätze [2] in %	erhöhte Sätze [3] in %	Null-satz [4]
EG-Staaten				
Belgien	19,0	1,0; 6,0; 17,0	25,0; 33,0	ja [5]
Dänemark	22,0	-	-	ja [5]
BRD	14,0	7,0	-	-
Frankreich	18,6	2,1; 5,5; 13,0	22,0	-
Griechenland	18,0	3,0; 8,0	36,0	-
Irland	23,0	1,4; 5,0; 10,0	-	ja [6]
Italien	19,0	4,0; 9,0	38,0	-
Luxemburg	12,0	3,0; 6,0	-	-
Niederlande	18,5	6,0	-	-
Portugal	17,0	8,0	30,0	ja [7]
Spanien	12,0	6,0	33,0	-
England	15,0	-	-	ja [6]
Andere Staaten				
Japan	3,0	-	-	-
Norwegen	20,0	-	-	ja [5]
Österreich	20,0	6,0; 10,0	32,0	-
Schweden	25,0	4,2; 13,6	-	ja [8]

[1] Ohne USA, wo es keine Umsatzsteuer auf Bundesebene gibt, sondern Hersteller-, Gross- und Einzelhandelsumsatzsteuern in den Einzelstaaten und einzelnen Gemeinden; ohne regionale Sondersätze.

[2] Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

[3] Für bestimmte Warengruppen des gehobenen Bedarfs

[4] Nullsatz = Steuerbefreiung mit Vorsteuerabzug; wird hier nur erwähnt, sofern er ausser für Ausfuhrumsätze auch für bestimmte Inlandumsätze gilt.

[5] Für Zeitungen.

[6] Für Nahrungsmittel, Getränke, Medikamente u.a.

[7] Für Grundnahrungsmittel und landwirtschaftliche Produkte.

[8] Für Zeitungen, Medikamente und einige Energieträger.

Stempelabgaben

Die Revision des BG über die Stempelabgaben

Die eidgenössischen Räte haben am 14. Dezember 1990 der Revision des Stempelgesetzes zugestimmt. Diese Revision untersteht dem fakultativen Referendum. Sie ist indessen mit der neuen Finanzordnung eng verknüpft; denn die Änderung des Stempelgesetzes kann nach dem Beschluss des Parlaments nur in Verbindung mit dem Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen in Kraft treten. Voraussetzung ist somit, dass die neue Finanzordnung in der Abstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen wird.

Ausgangslage und Zielsetzung der Stempelrevision

Die Stempelabgaben gliedern sich in die Emissions- und die Umsatzabgabe sowie die Abgabe auf Versicherungsprämien. Die Emissionsabgabe wird hauptsächlich auf der Schaffung von inländischen Beteiligungsrechten (Aktien, Genossenschaftsanteilen, Anteilscheinen von Anlagefonds) erhoben. Die Umsatzabgabe bezieht sich auf den Handel mit Urkunden, wie er sich im wesentlichen an der Börse abspielt. Mit der Stempelabgabe auf Versicherungsprämien werden Prämienzahlungen für schweizerische Versicherungen erfasst.

Die Revision des Stempelgesetzes (StG) berührt alle drei oben erwähnten Abgaben. Sie bezweckt nicht nur eine konsequentere Trennung der Besteuerung von Emissions- und Handelsgeschäften und eine ausgewogenere Erfassung der Steuerpflichtigen. Vor allem sollen damit im Bereich der Umsatzabgabe wettbewerbsverzerrende Auswirkungen behoben werden, die den Handel mit Wertpapieren zum Teil ins Ausland abgedrängt haben. Dabei will die Vorlage die damit verbundenen Steuerausfälle soweit möglich - wenngleich ohne Schaffung neuer Wettbewerbsverzerrungen - innerhalb der Stempelabgaben selber auffangen. Ein Teil der nötigen Kompensationen wird sich aus der neuen Finanzordnung insgesamt ergeben.

Zusammenfassung der Entlastungen bei der Umsatzabgabe

a) Befreiung der Handelsbestände

Nach dem geltenden Recht wird jeder Kauf steuerbarer Urkunden durch einen Effekthändler mit der Umsatzabgabe erfasst, wenn die Papiere nicht am gleichen Tag weiterveräußert werden. Dies gilt selbst dann, wenn der Effekthändler keineswegs die Absicht hatte, die Titel längere Zeit für sich zu behalten. Indem die professionell am Handel teilnehmenden Effekthändler solche - nunmehr als "Handelsbestand" definierte - Urkunden weitergeben können, ohne für sich selber eine Abgabe entrichten zu müssen, wird die Bildung von Handelsbeständen sowie die Ausübung der "Marketmaker"-Funktion nicht mehr behindert.

b) Befreiung der Euroemissionen (= Ausgabe von ausländischen, auf eine ausländische Währung lautenden Obligationen und Aktien)

In diesem Bereich herrscht eine besonders intensive internationale Konkurrenz, und die Umsatzabgabe hat die lukrative Mitwirkung schweizerischer Effekthändler an solchen Emissionen bisher verunmöglicht. Die Abschaffung der Abgabe auf Euroemissionen soll diesen Markt auch für die Schweiz öffnen.

c) Entlastung der Geldmarktpapiere (= Obligationen mit vertraglicher Laufzeit von maximal 12 Monaten)

Der Umstand, dass heute jede mit Hilfe eines schweizerischen Effekthändlers durchgeführte Transaktion mit den besonders kurzlebigen Geldmarktpapieren der Umsatzabgabe unterliegt, verhinderte bisher die Entstehung eines echten Geldmarktes in der Schweiz. Die Gesetzesrevision will die Attraktivität der Schweiz hier steigern, indem sie die ausländischen Geldmarktpapiere weder bei der Ausgabe (mit einer Emissionsabgabe) noch beim Handel (mit einer Umsatzabgabe) belastet. Bei den inländischen Geldmarktpapieren soll wenigstens der Handel befreit werden, während man aus Kompensationsgründen die Ausgabe mit einer nach der Laufzeit bemessenen Emissionsabgabe erfassen will.

d) Befreiung von Ausland/Auslandgeschäften (= Vermittlungstätigkeit schweizerischer Effekthändler für ausländische Vertragsparteien)

Zwar kannte schon das bisherige Stempelrecht hier gewisse Entlastungen. Neu soll aber die Vermittlung ausländischer Obligationen völlig von der Umsatzabgabe ausgenommen werden, wenn zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien vermittelt wird. Soweit beim Abschluss eines Geschäftes mit ausländischen Titeln aller Art Vertragsparteien mit dem Status ausländischer Banken oder Börsenagenten beteiligt sind, soll die auf die Bank oder den Broker entfallende Umsatzabgabe ebenfalls wegfallen; d.h. die Vermittlung zwischen ausländischen Banken oder Brokern soll fortan völlig umsatzabgabefrei möglich sein. Diese Massnahme dürfte die Rückkehr des Arbitragegeschäfts in die Schweiz, d.h. die Ausnützung der auf verschiedenen Börsenplätzen bestehenden Kursdifferenzen, begünstigen.

Kompensationsmassnahmen im Bereich der Stempelabgaben

a) Emissionsabgabe auf schweizerischen Obligationen

Wie die Emission inländischer Aktien soll auch diejenige schweizerischer Obligationen einer Emissionsabgabe unterliegen. Dabei richtet sich die Belastung nach der Dauer der Laufzeit; die Steuersätze für die Anlehens- und für die Kassenobligationen sind mit Rücksicht auf wirtschaftliche (und historische) Faktoren verschieden.

b) Emissionsabgabe auf inländischen Geldmarktpapieren

Als Gegengewicht für die Entlastungsmassnahmen bei der Umsatzabgabe in diesem Bereich sollen die von Inländern emittierten Geldmarktpapiere wenigstens einer nach der Laufzeit bemessenen Emissionsabgabe unterliegen.

c) Revision des Effekthändler-Begriffs

Da gute Gründe dafür bestehen, die sich intensiv mit dem Handel von Wertpapieren befassenden institutionellen Anleger als Effekthändler anzusprechen, sollen diese mit der neuen gesetzlichen Definition der "übrigen" Effekthändler lückenloser als bisher erfasst

werden. Abgabepflichtig werden damit alle Gesellschaften, die in der Bilanz für mehr als zehn Millionen Franken Wertschriften oder Beteiligungen ausweisen. Betroffen werden durch diese Massnahme insbesondere grosse Industrie- und Versicherungsgesellschaften, welche heute nicht abgabepflichtig sind, wiewohl sie am Wertschriftenhandel aktiv teilnehmen. Die Neudefinition des Effekthändlerbegriffs gestattet es gleichzeitig, kleinere Unternehmungen aus der Abgabepflicht zu entlassen und so die Zahl der Steuerpflichtigen beträchtlich zu reduzieren.

d) Stempelabgabe auf den Prämien von Lebensversicherungen

Die Einführung des BVG, insbesondere der Säule 3a, hatte zur Folge, dass der klassischen Lebensversicherung heute vermehrt die Rolle einer herkömmlichen, dank der Behandlung als Versicherung jedoch steuerlich privilegierten Sparmöglichkeit zufällt. Deshalb fanden es der Bundesrat und schliesslich auch das Parlament richtig, hier durch die Belastung mit einer Stempelabgabe von 2,5 Prozent einen gewissen Ausgleich zu schaffen, zumal die aus dem Banksparen fliessenden Zinsen im Gegensatz zu den Kapitaleistungen aus der rückkaufsfähigen Lebensversicherung uneingeschränkt der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Finanzielle Auswirkungen

Die geschilderten Kompensationsmassnahmen bewirken keinen vollständigen Ausgleich der mit der Stempelrevision verbundenen Ausfälle. Es verbleibt vielmehr per Saldo ein Ausfall von nahezu 300 Millionen Franken. Dieser Ausfall würde sich auf ungefähr 500 Millionen Franken erhöhen, falls die Nationalbank eines Tages die sogenannten Syndizierungsvorschriften aufheben sollte und die Emission von Schweizerfrankenleihen ausländischer Schuldner durch den Bundesrat von der Umsatzabgabe befreit werden müsste. Das Stichwort Syndizierung bezieht sich auf das in Artikel 8 des Bankengesetzes geregelte Bewilligungsverfahren für die Emission von Anleihen ausländischer Schuldner und die zugehörigen Richtlinien der Nationalbank, wonach nur dem Bankengesetz unterstellte inländische Institute dem Emissionssyndikat angehören dürfen.

Ausblick auf die Zukunft der Stempelabgaben

Die EG-Staaten tragen sich mit der Absicht, die Stempelabgaben im engern Sinne abzuschaffen. Sie versprechen sich offenbar vom steuerfreien Kapitalverkehr grössere Vorteile als von den bisherigen steuerlichen Erträgen aus diesem Gebiet. Dies obschon sich sagen liesse, dass die Stempelabgaben zu den - gegenüber den direkten Steuern allgemein vorgezogenen - indirekten Steuern zählen und ihnen eine besondere soziale Funktion eignet, indem sie Geschäfte belasten, die in der Regel zwischen kapitalkräftigen Marktteilnehmern abgeschlossen werden. Schliesslich ist auch nicht zu vergessen, dass Börsenzulassungsgebühren usw. die Wertpapiergeschäfte ebenfalls verteuern und ausländische Staaten ihre fiskalischen Bedürfnisse teilweise auf diesem Wege befriedigen. Der Bundesrat, unser Parlament und bedeutende Wirtschaftskreise haben die Vorteile des hier skizzierten Weges erkannt und unterstützen deshalb das vorliegende Projekt, welches die Stempelabgaben des Bundes nicht beseitigt, sondern sie den heutigen und - soweit voraussehbar - künftigen Gegebenheiten gerecht werden lässt.

Revision des Stempelgesetzes

Die am 14. Dezember 1990 verabschiedete Revision des Stempelgesetzes ist mit der neuen Finanzordnung eng verknüpft; denn sie kann nach dem Beschluss des Parlaments nur in Verbindung mit dem Bundesbeschluss über die Neuordnung der Bundesfinanzen in Kraft treten. Voraussetzung ist somit, dass die neue Finanzordnung in der Abstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen wird.

Zur Stärkung der internationalen Konkurrenzfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sieht das revidierte Stempelgesetz die folgenden **Befreiungen und Entlastungen** vor:

- Aufhebung der Umsatzabgabe auf den **Handelsbeständen** der professionellen Effekthändler (vgl. Beispiel A);
- Abschaffung der Umsatzabgabe auf den **Euro-Emissionen** (d.h. der Ausgabe von ausländischen, auf fremde Währungen lautenden Titeln, vgl. Beispiel B);
- Befreiung der **Geldmarktpapiere** (d.h. Obligationen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten) von der Umsatzabgabe (vgl. Beispiele C);
- Aufhebung der Umsatzabgabe auf den **Ausland/Ausland-Geschäften**, soweit diese Abgabe auf den zwischen Ausländern vermittelten Transaktionen den Handel mit ausländischen Obligationen erfasst (vgl. Beispiel D).

Zur teilweisen **Kompensation** der aus diesen Entlastungen resultierenden Ausfälle sieht das geänderte Stempelgesetz die folgenden Massnahmen vor:

- Wiedereinführung der **Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen** (vgl. Beispiel E, F);
- Erhebung einer nach der Laufzeit bemessenen **Emissionsabgabe auf inländischen Geldmarktpapieren**;
- Neudefinition des Begriffs des übrigen (nicht professionellen) **Effekthändlers** (Ausdehnung der Umsatzabgabepflicht auf alle Gesellschaften, die in der Bilanz für mehr als 10 Millionen Wertschriften oder Beteiligungen ausweisen);
- Einführung einer Stempelabgabe von 2,5 Prozent auf den Prämien der ungebundenen **Lebensversicherung** (vgl. Beispiele G).

KAUF/VERKAUF DURCH INLÄNDISCHE BANK FÜR DEN HANDELSBESTAND

(nicht am gleichen Tag = keine Vermittlung)

		Umsatzabgabe alt	Umsatzabgabe neu
<u>Wertpapiere</u>			
inländische	(2 x 0,75 ‰)	1,5 ‰ *	0
ausländische	(2 x 1,5 ‰)	3,0 ‰ *	0

*** = für Nostro**

B

EURO-EMISSIONEN

Beispiel:

**Erwerb einer Obligation des Staates
Dänemark auf \$ lautend**

Laufzeit : bis 15. Oktober 1997

Betrag : US-\$ 1'000'000.--

Zinssatz : 7 3/4 %

alt Umsatzabgabe:

\$ 1'000'000.-- zu 1.40 = SFr. 1'400'000.--

1,5 ‰ auf Fr. 1'400'000.-- = Fr. 2'100.--

neu Abgabefrei = Fr. --.--

BEFREIUNG VON GELDMARKT- PAPIEREN

Beispiel 1:

Erwerb eines U.S. Treasury bills:

Laufzeit : 17. Januar 1991 bis 16. April 1991
(3 Monate)

Betrag : US-\$ 100'000.--

alt Umsatzabgabe:

\$ 100'000.-- zu 1.40 = SFr. 140'000.--

1 ‰ auf Fr. 140'000.-- = Fr. 140.--

neu Abgabefrei = Fr. --

c

BEFREIUNG VON GELDMARKT- PAPIEREN

Beispiel 2:

Erwerb eines Certificate of deposit:

Laufzeit : 1. Februar 1991 bis 30. September
1991 (mehr als 3 Monate)

Betrag : US-\$ 50'000.--

alt Umsatzabgabe:

\$ 50'000.-- zu 1.40 = SFr. 70'000.--

1,5 ‰ auf Fr. 70'000.-- = Fr. 105.--

neu Abgabefrei = Fr. -.--

**AUSLAND/AUSLAND-
VERMITTLUNG VON AUSLÄN-
DISCHEN OBLIGATIONEN**

**Kauf an der Börse von New York für einen
im Ausland domizilierten Kunden:**

Entgelt:	Umsatzabgabe alt	Umsatzabgabe neu
Fr. 10'000.--	15.--	0
50'000.--	75.--	0
100'000.--	150.--	0
500'000.--	750.--	0
1'000'000.--	1'500.--	0

E

AUSGABE VON ANLEIHENS- OBLIGATIONEN

Beispiel:

Schuldner:	Eurofima AG.
Verfahren:	Festübernahme durch Bankenkonsortium
Betrag :	Fr. 200'000'000.--
Zinssatz:	7 1/4 %
Laufzeit:	14. Juni 1990 - 2001, kündbar per 1999
Ausgabepreis:	101 %

alt Umsatzabgabe:

1,5 ‰ auf Fr. 198'000'000.-- (Festübernahme)	= Fr. 297'000.-
1,5 ‰ auf Fr. 202'000'000.-- (Plazierung)	= <u>Fr. 303'000.-</u>
	= Fr. 600'000.-

neu Emissionsabgabe:

1,2 ‰ auf Fr. 200'000'000.-- x 11 (Jahre)	= Fr. 2'640'000.-
--	--------------------------

AUSGABE VON KASSEN- OBLIGATIONEN

Beispiel 1:

Betrag: Fr. 10'000.--

Laufzeit: 5 Jahre

alt Umsatzabgabe:

1,5 ‰ auf Fr. 10'000.-- = Fr. 15.--

neu Emissionsabgabe:

0,6 ‰ auf Fr. 10'000.--
x 5 (Jahre) = Fr. 30.--

Beispiel 2:

Betrag: Fr. 1'000'000.--

Laufzeit: 3 Jahre

alt Umsatzabgabe:

1,5 ‰ auf Fr. 1'000'000.-- = Fr. 1'500.--

neu Emissionsabgabe:

0,6 ‰ auf Fr. 1'000'000.--
x 3 (Jahre) = Fr. 1'800.--

STEMPELABGABE AUF LEBENS- VERSICHERUNGSPRAEMIEN

Steuerersparnis (Bund. Kanton. Gemeinde) bei einer
Lebensversicherung gegenüber dem Banksparen

Beispiel 1:

Verheirateter Mann, Alter 35, Wohnsitz in Bern

Steuerbares Einkommen : Fr. 54'000.--

Jahresprämie Lebensversicherung : Fr. 2'320.--

Dauer Lebensversicherung : 20 Jahre

Steuerersparnis pro Jahr bisher Fr. 412.--

Abzüglich Stempelabgabe 2,5 %
der Prämie Fr. 58.--

Steuerersparnis pro Jahr neu Fr. 354.--

STEMPELABGABE AUF LEBENS- VERSICHERUNGSPRAEMIEN

Steuerersparnis (Bund. Kanton. Gemeinde) bei einer
Lebensversicherung gegenüber dem Banksparen

Beispiel 2:

Verheirateter Mann, Alter 45, Wohnsitz in Bern

Steuerbares Einkommen : Fr. 400'000.--

Jahresprämie Lebensversicherung : Fr. 19'520.--

Dauer Lebensversicherung : 20 Jahre

Steuerersparnis pro Jahr bisher Fr. 5'691.--

Abzüglich Stempelabgabe 2,5 %
der Prämie Fr. 488.--

Steuerersparnis pro Jahr neu Fr. 5'203.--

Steuereinsparungen bei unterschiedlichen Sparformen (Banksparen / Lebensversicherung)

V e r g l e i c h e

1. Fall

Steuerbares Einkommen Fr. 54'000
 Verheiratet, wohnhaft in Bern, Alter 35
 Dauer der Anlage: 20 Jahre
 Jahresprämie Fr. 2'320 ./.. Risikoprämie Fr. 320.- = Nettosparprämie Fr. 2000
 Ausbezahlte Versicherungssumme (gem. Versicherung) Fr. 67'540 (inkl. Bonus)
 Verzinsung: ca. 5,2 %
 Durchschnittsrendite jährl. Fr. 1377

Steuerbelastung für Fr. 54'000

Staat, Gemeinde + Kirche	9'824..50	
DBST	<u>746.--</u>	10'570.50

Steuerbelastung für Fr. 55'300 (Fr. 54'000 plus jährl. Zinsen von Fr. 1'377)

Staat, Gemeinde + Kirche	10'184.35	
DBST	<u>798.--</u>	10'982.35

zusätzl. Belastung bei Anlage bei Bank ca.	3412.-- p.a.	(20.6 %) * (29.66%)
abzüglich PQ-Stp 2,5 % auf 2'320	<u>58.--</u>	
		354.--

2. Fall

Steuerbares Einkommen Fr. 400'000
 Verheiratet, wohnhaft in Bern, Alter 45
 Dauer der Anlage: 20 Jahre
 Jahresprämie Fr. 19'520 ./.. Risikop. Fr. 5'120 = Nettosparprämie Fr. 14'400
 Ausbezahlte Versicherungssumme Fr. 547'570 (inkl. Bonus)
 Verzinsung: ca. 6,3 %
 Durchschnittsrendite jährl. Fr. 12'978

Steuerbelastung für Fr. 400'000

Staat Gemeinde + Kirche	124'467.--	
DBST	<u>43'072.--</u>	167'539.--

Steuerbelastung für Fr. 412'900 (Fr. 400'000 plus jährl. Zinsen von 12'978)

Staat Gemeinde + Kirche	128'481.--	
DBST	<u>44'749.--</u>	173'230.--

zusätzl. Belastung bei Anlage bei Bank ca.	15'691.-- p.a.	(39.52 %) * (44.12%)
abzügl. PQ-Stp 2.5 % auf 19'520	<u>488.--</u>	
		5'203.--

*) Steuerersparnis in % der Nettosparprämie

Was sind Syndizierungsvorschriften und wie wirken sie sich aus?

- 1. Sie beruhen auf Art. 8 des BG über die Banken und Sparkassen. Dieser ermächtigt die Nationalbank, unter anderem mit Rücksicht auf den Geld- und Kapitalmarkt den Kapitalexport - z.B. durch SFr.-Anleihen ausländischer Schuldner - zu regeln. Nach den Richtlinien der Nationalbank können nur inländische Banken solche Anleihen auflegen.**
- 2. Im Ausland können SFr.-Anleihen nur dank Abmachungen unter den Notenbanken verschiedener Länder nicht aufgelegt werden. Dabei wird Gegenrecht gehalten. DM-Anleihen beispielsweise werden nur in Deutschland aufgelegt etc.**
- 3. Wenn die Abmachungen unter den Notenbanken und danach die Syndizierungsvorschriften aufgehoben werden, fällt die erwähnte Beschränkung weg. SFr.-Anleihen könnten dann von In- und Ausländern im Ausland zur Zeichnung aufgelegt werden. Ausländische Banken könnten in inländischen Konsortien mitmachen.**
- 4. Alle Fachleute sind sich darin einig, dass es keine SFr.-Anleihen ausländischer Schuldner in der Schweiz mehr geben würde, wenn die Syndizierungsvorschriften fallen, aber die Stempelsteuerbelastung bestehen bleibt. In diesem Fall wandert das Emissionsgeschäft unverzüglich ins Ausland ab (London!). Deshalb müsste der Bundesrat in diesem Fall die Umsatzabgabe auf diesen Emissionsgeschäften gestützt auf Art. 13 Abs. 2 Buchstabe b (zweiter Satz) des revidierten Stempelsteuergesetzes aufheben.**
- 5. Die Emissionen von SFr.-Anleihen ausländischer Schuldner bewegten sich in den letzten Jahren zwischen 30 und 40 Milliarden jährlich. Für das Jahr 1990 ergäbe sich ein Ausfall bei der Umsatzabgabe von etwa 200 Millionen, wenn die Steuerbelastung auf diesen Geschäften wegfallen würde.**

Direkte Bundessteuer

DIREKTE BUNDESSTEUER

Das neue Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) tritt zwar unabhängig von der neuen Finanzordnung in Kraft. Die direkte Bundessteuer ist aber auf drei Arten mit der neuen Finanzordnung verknüpft:

1. Der proportionale Gewinnsteuertarif für juristische Personen tritt nur bei Annahme der neuen Finanzordnung in Kraft.
2. Bereits ab 1. Januar 1989 sind bei der direkten Bundessteuer Entlastungen für Familien erfolgt (sogenanntes Sofortprogramm), die im Sinne einer Vorleistung zu Einnahmenausfällen von 350 Mio. Fr./Jahr führen.
3. Die Verstärkung des sog. Holdingabzugs führt ebenfalls zu Einnahmenausfällen von 100 - 150 Mio. Fr./Jahr, die mit der Mehrwertsteuer aufgefangen werden sollen.

DBG (GESETZ DIREKTE BUNDES- STEUER)

WICHTIGSTE NEUERUNGEN JURISTISCHE PERSONEN

- 1. Einjährige Veranlagung**
 - 2. Proportionale Gewinnsteuer von 8 Prozent *)**
 - 3. Kapitalsteuer: Satzreduktion auf 0,8 Promille**
 - 4. Verstärkung des sog. Holdingabzugs bei der Gewinnsteuer (Nettoertragsmethode)**
-

***) Tritt nur bei positivem Ausgang der Abstimmung über die neue Finanzordnung vom 2. Juni in Kraft**

AUSWIRKUNGEN AUF ERTRAG

- 1. Umstellung auf proportionale Gewinnsteuer von 8 Prozent und Reduktion der Kapitalsteuer : ERTRAGSNEUTRAL**
- 2. Umstellung auf Nettoertragsmethode beim sog. Holdingabzug: AUSFALL
100 - 150 Mio. Fr.**

Direkte Bundessteuer

Warum eine proportionale Gewinnsteuer für juristische Personen?

Der bisherige dreistufige, renditeabhängige Tarif ist veraltet, nicht transparent und führt zu äusserst fragwürdigen Erscheinungen. Während kleine Unternehmen mit bescheidenen Gewinnen teilweise ihren Gewinn mit dem verfassungsmässigen Höchstsatz vom 9,8 % belastet sehen, unterliegen Millionengewinne von grösseren Unternehmen z.T. bloss dem Minimalsatz von 3,63 %. Vorwiegend die grösseren Unternehmen können mit ihren Beschlüssen hinsichtlich Kapitalerhöhungen und Ausschüttungen den massgebenden Steuersatz selber beeinflussen.

Mit einer proportionalen Gewinnsteuer lassen sich alle diese Unebenheiten beseitigen. Der Gewinn wird stets zum gleichen Steuersatz besteuert.

Eine proportionale Gewinnsteuer ist für alle Beteiligten, d.h. für die Unternehmen und die Steuerverwaltung, viel einfacher in der Handhabung. Die Vereinfachung zahlt sich vor allem bei komplizierten Unternehmensverschachtelungen und bei Abgrenzungen gegenüber dem Ausland aus.

Weil mit dem Uebergang zur proportionalen Gewinnsteuer keine Mehreinnahmen verbunden sein sollen, konnte der Steuersatz auf 8 %, d.h. 1,8 % unter dem verfassungsmässigen Höchstsatz festgelegt werden. Eine Vielzahl von jungen innovativen Unternehmen, die naturgemäss noch wenig Eigenmittel haben, wird damit in den Genuss namhafter Steuerreduktionen kommen.

Im übrigen entspricht die proportionale Gewinnbesteuerung heute dem internationalen Standard.

DBG (GESETZ DIREKTE BUNDES- STEUER)

WICHTIGSTE NEUERUNGEN NATÜRLICHE PERSONEN

- 1. Zweitverdienerabzug: Ein fester und erhöhter Frankenbetrag statt ein Prozentabzug**
- 2. Besteuerung der Einelternfamilien mit dem ermässigten Tarif für Verheiratete**
- 3. Neue Abzüge für Krankheitskosten, für Spenden sowie für Aufwendungen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.**
- 4. Besteuerung der Alimente beim Empfänger und Abzug der Alimente beim Leistenden**
- 5. Wahlmöglichkeit der Kantone zwischen ein- oder zweijähriger Veranlagung**
- 6. Um 10 Prozent gestreckte Tarife bei einjähriger Veranlagung**

Direkte Bundessteuer Sofortprogramm

Die eidg. Räte haben im Herbst 1987 das sogenannte Sofortprogramm zur steuerlichen Entlastung von Familien bei der direkten Bundessteuer beschlossen. Dieses Sofortprogramm, das am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, beinhaltet im wesentlichen folgende Massnahmen:

1. **Einführung eines günstigeren Steuertarifs für Verheiratete.** Zusammen mit dem inzwischen erfolgten zweimaligen Ausgleich der Folgen der kalten Progression bewirkt dieser neue Tarif, dass für Verheiratete der Beginn der Steuerpflicht erst bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 21'300.-- (vorher Fr. 11'200.--) einsetzt. Der verfassungsmässige Höchstsatz von 11,5 % andererseits wird heute erst bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 595'300.-- (vor dem Sofortprogramm Fr. 423'600.--) erreicht.
2. **Starke Erhöhung des Kinderabzugs** von Fr. 2'200.-- auf heute Fr. 4'300.--
3. **Erhöhung des höchstzulässigen Abzugs** für das Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehepartners von Fr. 4'300.-- auf heute Fr. 5'400.--

Mit dem Sofortprogramm war es möglich, die Verheirateten und insbesondere die Familien mit Kindern wesentlich zu entlasten (vgl. die beiliegenden Beispiele). Die daraus folgenden Einnahmehausfälle von 350 Mio. Fr./Jahr stellen eine Vorleistung dar, die bei der Beurteilung der neuen Finanzordnung leicht vergessen wird.

DIREKTE BUNDESSTEUER : SOFORTPROGRAMM

(In Kraft ab 1.1.1989)

Berechnung der Steuerbelastung für 1991 unter Berücksichtigung des Ausgleichs der kalten Progression

Beispiele für Verheiratete mit 2 Kindern

Brutto-Arbeitseinkommen (Fr.)	Steuer ohne Sofortprogramm (Fr.)	Steuer mit Sofortprogramm (Fr.)	Entlastung dank Sofortprogramm	
			(Fr.)	(%)
50'000	208.--	125.--	83.--	39.9
80'000	1'283.--	918.--	365.--	28.4
100'000	2'598.--	1'871.--	727.--	28.0

Fiskalzölle

Umwandlung der Fiskalzölle in interne Verbrauchssteuern

Heutige Fiskalzölle

Gegenwärtig erhebt die Schweiz noch Fiskalzölle auf Mineralölen, Erdgas und den daraus gewonnenen Produkten sowie auf Automobilen, Autoteilen und Kinofilmen.

Finanzielle Bedeutung der Fiskalzölle

Die Fiskalzölle belaufen sich auf etwas mehr als 3 Milliarden Franken pro Jahr (1990: 3,37 Milliarden Franken). Ihr Anteil an den Bundeseinnahmen beträgt somit etwas mehr als 10 Prozent. Es versteht sich, dass auf diese Einnahmen nicht verzichtet werden kann (Details siehe Prokifolie).

Internationale Verpflichtungen

In Art. 4 Abs. 1 des Abkommens vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweiz und der EG hat sich die Schweiz verpflichtet, auf Industrieprodukten nicht nur die Schutzzölle, sondern auch die Fiskalzölle zu beseitigen. Nach der gleichen Bestimmung können jedoch die Fiskalzölle in interne Abgaben umgewandelt werden.

Anlässlich der Tokio-Runde des GATT stellte die Schweiz den USA in einem Briefwechsel in Aussicht, die Zölle auf Motorfahrzeugen und Teilen davon durch nichtdiskriminierende Steuern zu ersetzen.

Bemessungsgrundlagen der neuen Verbrauchssteuern

Entsprechend der für die heutigen Zölle geltenden Regelung soll die neue Mineralölsteuer nach dem Gewicht oder dem Volumen bemessen werden. Eine Wertbesteuerung empfiehlt sich wegen der grossen Preisschwankungen auf dem Mineralölsektor nicht. Die Einzelheiten werden auf Gesetzesstufe geregelt. Nur solche Produkte sollen der Verbrauchs-

steuer unterworfen werden, die bereits heute einem Fiskalzoll unterliegen. Motorräder beispielsweise fallen nicht darunter.

Bei den **Automobilen** soll vom gegenwärtigen Gewichtszollsystem auf die **Wertbesteuerung** umgestellt werden. Dieser Übergang zur Wertbesteuerung soll eine weitere Erosion der Abgaben verhindern (durchschnittlicher Anteil der Automobilzölle am Wert der Automobile: 1981: 6,2 %; 1985-87: 4,6%; 1988-89: 3,9%).

Auf die Besteuerung der **Kinofilme** soll verzichtet werden.

Die neuen Steuern sollen durch die Zollverwaltung nach einem **zollrechtsähnlichen Verfahren** erhoben werden.

Auswirkungen der Umwandlung

Mit der Umwandlung der Fiskalzölle in Verbrauchssteuern werden **keine Mehreinnahmen** angestrebt. Der Wechsel des fiskalischen Systems ist vorab rechtlicher und technischer Natur und **haushaltneutral**.

Die **Zweckbindung** der Mineralölsteuer soll im heutigen Rahmen beibehalten werden.

Heutige Fiskalzölle und ihre finanzielle Bedeutung

Fiskalzölle unterliegen:

- ▶ **Mineralöle, Erdgas und daraus gewonnene Produkte**
- ▶ **Automobile und Autoteile**
- ▶ **Belichtete und entwickelte kinematographische Filme**

Finanzielle Bedeutung

Ertrag der Fiskalzölle in den Jahren
1988 - 1990:

	in Mio. Franken		
	1988	1989	1990
Mineralöle, Erdgas und daraus gewonnene Produkte	1222,2	1313,1	1349,7
Treibstoffzollzuschlag	1621,4	1660,5	1744,6
Automobile und Autoteile	259,2	264,5	275,2
Kinematographische Filme	1,4	1,5	1,6
Total	3104,2	3239,6	3371,1

Zum Vergleich:

Gesamteinnahmen

Bund

27880,7

28333,7

31266,0



INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN

Abkommen Schweiz/EWG vom 22.7.1972

Verpflichtung (Art. 4 Abs. 1):

- Beseitigung der Fiskalzölle auf Industrieprodukten
- Möglichkeit der Umwandlung in interne Abgaben

GATT (Tokio-Runde 1979) Briefwechsel mit den USA

Zugeständnis dass:

- Zölle auf Motorfahrzeugen einer bestimmten Anzahl Tarifnummern und
- Zölle auf den dazugehörigen Teilen

durch **nichtdiskriminierende Steuern** ersetzt werden

Bemessungsgrundlagen der neuen Verbrauchssteuern

★ Mineralöle, Erdgas und daraus gewonnene Produkte

Bemessungsgrundlage:

Gewicht oder Volumen (entsprechend der geltenden Regelung für die Zölle und den Zollzuschlag)

★ Automobile und ihre Bestandteile

Bemessungsgrundlage:

Wertbesteuerung (ertragsneutrale Umwandlung der Gewichtszölle)

Einbezug der Steuer auf Teilen in die Steuer für Automobile

Erhebung durch:

Eidg. Zollverwaltung nach zollrechtsähnlichen Verfahren (bei Einfuhr und Inlanderzeugung)

★ Kinematographische Filme

Verzicht auf die Besteuerung

Auswirkungen der Umwandlung

- **Haushalt- und ertragsneutrale Umwandlung der Fiskalzölle**
- **Keine Mehreinnahmen (Ertragsausfall ca. 1,5 Million Franken für Kinofilme)**
- **Stopp der Ertragserosion bei den Automobilzölle durch Uebergang auf Wertbesteuerung**
- **Keine Aenderung der Zweckbindung der Mittel (insbesondere der Einnahmen aus den Treibstoffen)**
- **Erfüllung längst eingegangener Verpflichtungen gegenüber**
 - **der EWG**
 - **den USA**

**Wirtschaftliche
Auswirkungen**

Wirtschaftliche Auswirkungen der neuen Finanzordnung

Thesen:

1. Der Übergang zur Mehrwertsteuer bringt eine sinnvolle **Harmonisierung** mit unseren wichtigsten Handelspartnern.

2. Die neue Finanzordnung verbessert die **Konkurrenz- und Anpassungsfähigkeit** unserer Wirtschaft.

3. Die Auswirkungen auf die privaten Haushalte und die Preise halten sich in sehr **engen Grenzen**.

HARMONISIERUNG DER UMSATZSTEUER MIT DEM EG-RECHT

1. Sinnvolle Harmonisierung der Umsatzsteuer durch Anpassung

- der Erhebungsmethode (Mehrwertsteuer)
- des Steuergegenstandes (Besteuerung der gleichen Waren und Dienstleistungen)

2. Kein Zwang zur vollständigen Angleichung

- Harmonisierung der Umsatzsteuersätze in der EG frühestens Ende 1996
- Ohne Beitritt zur EG kein Zwang zur Anpassung unserer Steuersätze
- Höchstsatz bleibt in Verfassung verankert

Stichworte zur Folie

HARMONISIERUNG DER UMSATZSTEUER MIT DEM EG-RECHT

Der Übergang zur Mehrwertsteuer bringt eine aussenpolitisch und wirtschaftlich erwünschte Harmonisierung unserer Verbrauchsbesteuerung mit unseren wichtigsten Handelspartnern, insbesondere mit der Europäischen Gemeinschaft:

- Die Umsatzsteuer würde **nach derselben Methode** wie in der EG erhoben. Mit der Mehrwertsteuer werden grundsätzlich alle Phasen des Produktionsprozesses erfasst. Der Vorsteuerabzug beseitigt aber die bisherige Schattensteuer und entlastet damit die Produktion.
- Auch beim **Steuergegenstand** würde sich die Schweiz mit der Einführung der Mehrwertsteuer den gültigen EG-Normen angleichen, dies vor allem was die Besteuerung der bisher befreiten Dienstleistungen betrifft.

Ein Übergang zur Mehrwertsteuer bedeutet indessen nicht, dass die Steuersätze dem EG-Niveau angepasst werden müssten. Solange wir der EG nicht als Vollmitglied beitreten und unsere Grenzkontrollen zur Gemeinschaft nicht aufheben, solange kann die unterschiedliche Umsatzsteuerbelastung an der Grenze ausgeglichen werden. Daran ändert auch der allfällige Abschluss eines EWR-Vertrages nichts. Der Höchstsatz der Umsatzsteuer bleibt zudem in der Verfassung verankert.

STÄRKUNG DER KONKURRENZ- UND ANPASSUNGSFÄHIGKEIT

1. Reform Umsatzsteuer - Beseitigung taxe occulte

- Entlastung auf den Umsätzen: ca. 1-2 Prozent je nach Branche
- Anreiz zur rascheren Erneuerung des Kapitalstockes

2. Reform bei den Stempelabgaben

Diverse Entlastungsmassnahmen für den Finanzplatz Schweiz:

- Insgesamt: 490 Millionen
- Vor allem Entlastung des abwanderungsgefährdeten Auslandgeschäftes

3. Änderung bei der direkten Bundessteuer

Proportionalbesteuerung des Ertrages der Kapitalgesellschaften

- Entlastung von jungen, kapitalschwächeren Unternehmen
- Damit Stärkung der Anpassungsfähigkeit und Innovationskraft unserer Volkswirtschaft

Stichworte zur Folie

STÄRKUNG DER KONKURRENZ- UND ANPASSUNGSFÄHIGKEIT

Ein zentrales Element der **Reform der Umsatzsteuer** ist die **Beseitigung der tax occulte**. Die damit verbundene Entlastung der Wirtschaft beläuft sich auf über 2 Milliarden pro Jahr oder je nach Branche auf 1-2 Prozent des Umsatzes. Diese Entlastung dürfte besonders den exportorientierten Branchen entgegenkommen, kann doch die tax occulte im Unterschied zur normalen Umsatzsteuer an der Grenze nicht ausgeglichen werden. Inwieweit die Unternehmungen ihre Preise anpassen werden, dürfte weitgehend von den Wettbewerbsverhältnissen abhängen. Mit der Elimination der Schattensteuer, welche auf den Investitionen lastet, dürfte zudem ein Anreiz geschaffen werden, den Kapitalstock rascher zu erneuern, was positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum zeitigen wird. Es kann auch damit gerechnet werden, dass die neueren Produktionstechniken umweltschonender sind.

Die Reform der Stempelabgaben bringt **Entlastungen des Finanzplatzes in der Größenordnung von einer halben Milliarde** (inkl. 200 Millionen Mindererträge beim Wegfall der Syndizierungsvorschriften der Nationalbank). Die vorgesehenen Befreiungen betreffen schwergewichtig das **Auslandgeschäft**, bei dem unsere Banken einem besonders starken internationalen Konkurrenzdruck ausgesetzt sind. Mit gezielten Massnahmen soll es ihnen ermöglicht werden, von der Abwanderung ins Ausland gefährdete Geschäftsbereiche auf dem Heimmarkt zu halten beziehungsweise zurückzugewinnen. Im Vordergrund stehen dabei die Befreiung der Euroemissionen, das heisst der Ausgabe von Obligationen und Aktien ausländischer Schuldner in fremder Währung, sowie der Vermittlungstätigkeit schweizerischer Banken für ausländische Vertragsparteien, des sogenannten **Ausland/Auslandgeschäftes**. Im weiteren soll mit einer Entlastung des Handels mit kurzfristigen Papieren ein **echter schweizerischer Geldmarkt** ermöglicht und damit auch kleineren und mittleren Unternehmungen kurzfristige Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet werden. Letztlich ist vorgesehen, die **Handelsbestände** der professionellen Effekthändler von der Umsatzabgabe zu befreien. Dies erlaubt den Banken, eigentliche Eigenbestände an Wertpapieren zu bilden und für diese täglich Geld- und Briefkurse zu stellen (sog. Market Making). Der Wertpapierhandel wird dadurch verstetigt und gegenüber starken Kursausschlägen resistenter. Die vorgesehene Revision der Stempelabgaben verbessert die

fiskalischen Rahmenbedingungen unseres Finanzplatzes spürbar. Die damit verbundenen Einnahmehausfälle des Bundes können mit der Emissionsabgabe auf inländischen Obligationen und der Abgabe auf Lebensversicherungsprämien nur teilweise kompensiert werden.

Bestandteil der Finanzreform bildet ferner die **Einführung des Proportionaltarifes** für juristische Personen bei der **direkten Bundessteuer**. Der Übergang vom bisherigen renditeabhängigen Dreistufentarif, welcher kapitalstarke Unternehmen bevorzugte, zur Proportionalbesteuerung entlastet **junge, in der Regel kapitalschwache Unternehmen**. Diese Unternehmen sind für die Innovationsfähigkeit unserer Volkswirtschaft von grosser Bedeutung.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIVATEN HAUSHALTE UND PREISE

1. Mehrbelastung der privaten Haushalte durch Ausweitung der Umsatzsteuer auf Dienstleistungen und bisher befreite Energieträger

- Aber Entlastungen mit Beseitigung *taxe occulte*
- Anstieg der Konsumentenpreise deutlich unter 1 Prozent

2. Keine Mehrbelastung durch Besteuerung der Freilistenwaren

- Steuersatz von 1,9% entspricht in etwa der bisherigen *taxe occulte* auf dem Umsatz dieser Waren

3. Steuerliche Belastung des Verbrauchs hat an Gewicht verloren

- Anteil Verbrauchssteuern und Zölle 1970: 58%
- Anteil Verbrauchssteuern und Zölle 1991: 48%

Stichworte zur Folie

AUSWIRKUNGEN AUF DIE PRIVATEN HAUSHALTE UND PREISE

Die Besteuerung der Waren der bisherigen Freiliste wird keinen oder nur einen äußerst geringen Einfluss auf die Preise dieser Waren haben. Hingegen werden die privaten Haushalte wegen der Ausweitung der Besteuerung auf Dienstleistungen und auf bisher befreite Energieträger gegenüber heute stärker belastet.

Kaum eine spürbare Mehrbelastung der privaten Haushalte dürfte mit der Aufhebung der bisherigen Freiliste, der Steuerbefreiung für die Güter des täglichen Bedarfs, verbunden sein. Nahrungsmittel, Medikamente, Zeitungen und Bücher, alkoholfreie Getränke und anderes mehr sind zwar heute nicht der Warenumsatzsteuer unterstellt. Auf den Preisen dieser Güter lastet aber auch die *taxe occulte*. Da diese im Durchschnitt etwa dem massgeblichen reduzierten Satz von 1,9 Prozent entspricht, dürfte längerfristig die neu vorgesehene Besteuerung der Freilistenwaren durch die gleichzeitige Beseitigung der Schattensteuer ausgeglichen werden. Was im besonderen die Nahrungsmittel betrifft, gilt es zusätzlich die Auswirkungen der sich in Gang befindlichen Neuorientierung unserer Landwirtschaftspolitik zu bedenken. Mit dem geplanten Ausbau produktionsunabhängiger Direktzahlungen dürften zumindest der Tendenz nach die Preise unserer landwirtschaftlichen Produkte real stagnieren und damit die privaten Konsumentinnen und Konsumenten entlastet werden.

Eine effektive Mehrbelastung der privaten Haushalte entsteht einzig durch die Ausweitung der Mehrwertsteuer auf den Dienstleistungsbereich sowie auf die bisher befreiten Energieträger. Den damit verbundenen Preiserhöhungen stehen indessen wegen der Entlastung der Investitionen tiefere Produktionskosten gegenüber. Selbst wenn die Unternehmen diesen Spielraum für Preissenkungen nur teilweise ausschöpfen sollten, wird sich der Anstieg der Konsumentenpreise in sehr engen Grenzen von deutlich weniger als 1 Prozent bewegen.

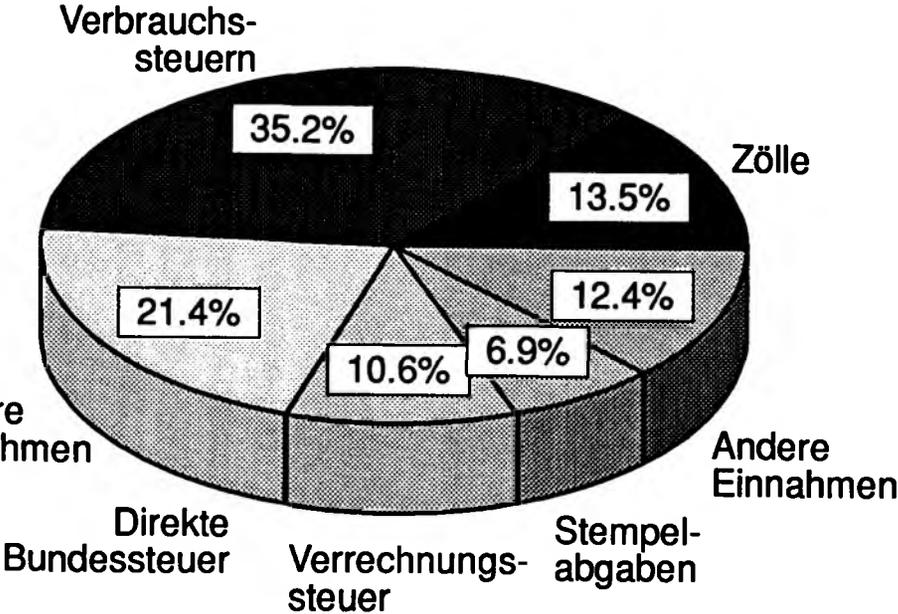
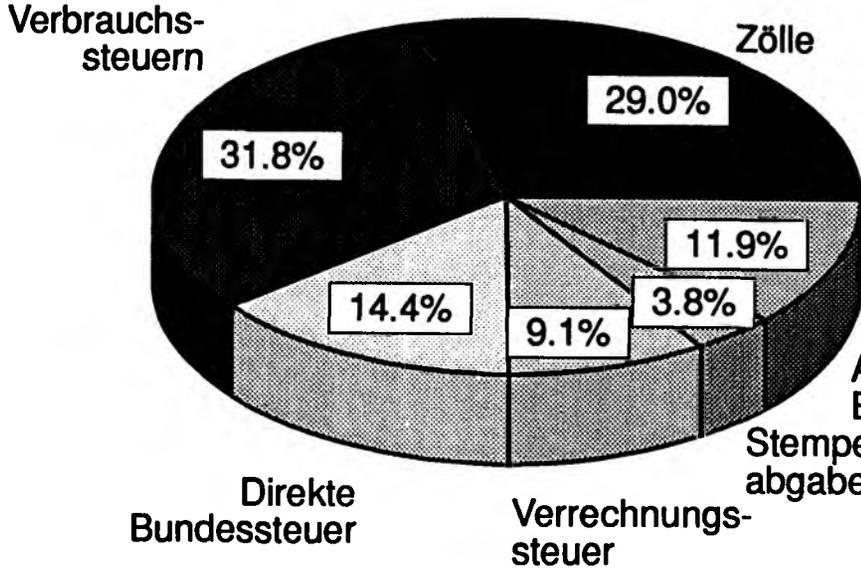
Die steuerliche Belastung des Konsums hat im Finanzhaushalt des Bundes in den letzten Jahren stetig an Gewicht verloren. Betrug der Anteil der Verbrauchssteuern und Zölle an

den Gesamteinnahmen 1970 noch gut 60 Prozent, so beläuft sich diese Quote heute auf knapp 50 Prozent. Aus dieser Sicht ist eine etwas höhere Besteuerung des Verbrauches erwünscht. Sie hilft, den im internationalen Vergleich hohen Anteil der direkten Steuern in der Schweiz (rund 75%) etwas zu reduzieren.

Struktur der Bundeseinnahmen

1970

1990



Stichworte zur Folie

STEUERBELASTUNG IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

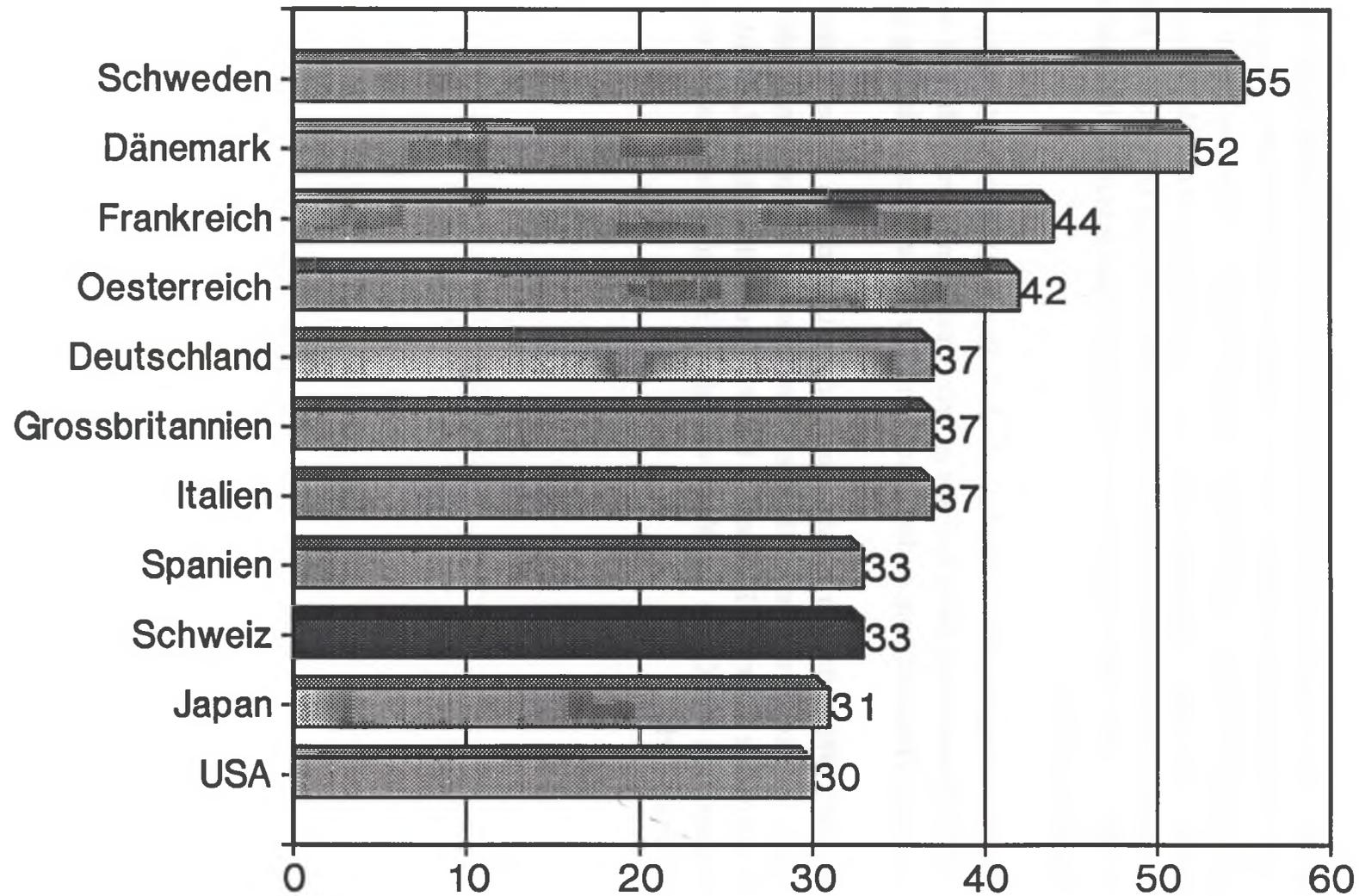
Mit der neuen Finanzordnung wird die Steuerbelastung insgesamt nicht ansteigen. Zwar wird die Mehrwertsteuer rund 600 Millionen Mehreinnahmen bringen. Dagegen werden die Entlastungen bei den Stempelabgaben Ausfälle von bis zu 500 Millionen verursachen. Zusammen mit Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer in der Grössenordnung von 100-150 Millionen, fällt das Gesamtpaket haushaltsneutral aus. Der Bund erhält also mit der neuen Finanzordnung keine zusätzlichen Steuereinnahmen.

Die im internationalen Vergleich sehr tiefe Steuerbelastung in der Schweiz wird mit der Finanzreform nicht in Frage gestellt. Unser Land wird auch nach Annahme der neuen Finanzordnung zu den Ländern mit der tiefsten Steuerbelastung gehören.

Im Jahre 1988 hatten nur gerade Japan und die USA tiefere Werte bei der Steuerquote. Insbesondere unser wichtigster Handelspartner Deutschland weist mit 37 Prozent eine um rund 12 Prozent höhere Steuerbelastung auf, die im Zusammenhang mit den Kosten der Wiedervereinigung in den nächsten Jahren sogar noch ansteigen dürfte.

Steuerbelastung im internationalen Vergleich

Total Fiskaleinnahmen in % des BIP, 1988



Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen des Reformpaketes

	Mio Fr.
• Mehrwertsteuer	+ 600
• Stempelabgaben	- 490
• Direkte Bundessteuer	- 100 - 150 ¹⁾
T O T A L	- 40 bis + 10

Pro memoria

- Vorleistung Sofortprogramm ab Veranlagungsperiode 1989/90 - 350
- Früheres Inkrafttreten bei den Stempelabgaben als bei der Mehrwertsteuer

¹⁾ Methodenwechsel bei der Ermittlung des Abzuges für Beteiligungen bei den juristischen Personen (Verstärkung des Holdingabzuges)

Stichworte zur Folie

Finanzielle Auswirkungen des Reformpaketes

- **Bis zur Jahrtausendwende praktisch ertragsneutral**
- **Mehrwertsteuer** bringt mit Sonderregelung Gastgewerbe Mehreinnahmen von 600 Millionen, nach Ablauf dieser Regelung von 900 Millionen.
- Die Entlastung des **Finanzplatzes** kostet 290 Millionen. Werden die Ausfälle infolge der drohenden Aufhebung der Syndizierungsvorschriften der Notenbank hinzugerechnet, belaufen sich die Mindereinnahmen auf rund 500 Millionen.
- Die Revision der **direkten Bundessteuer** verursacht ebenfalls Ertragseinbußen. Ins Gewicht fällt insbesondere der Abzug für Beteiligungen bei den juristischen Personen (Holdingabzug). Der Methodenwechsel bringt Ausfälle von 100 bis 150 Millionen mit sich.
- Die drei Vorlagen ergeben somit einen **ausgeglichenen Saldo**: Mehr- und Mindereinnahmen halten sich in etwa die Waage.
- Unberücksichtigt bei diesen Überlegungen bleiben die Vorleistungen im Zusammenhang mit der Familienbesteuerung (**Sofortprogramm**) im Umfang von 350 Millionen jährlich sowie das **vorgezogene Inkrafttreten der Stempelabgabenvorlage**. Die revidierten Stempelabgaben können bereits auf anfangs 1992 in Kraft gesetzt werden, die Mehrwertsteuer indessen erst ein bis zwei Jahre später. Die Ausführungsbestimmungen müssen noch ausgearbeitet und mit den Wirtschaftsverbänden besprochen werden. Während ein bis zwei Jahren muss die Bundeskasse somit Ausfälle von 300 bis 500 Millionen jährlich verkraften.

Finanzielle Auswirkungen der Umsatzsteuerreform

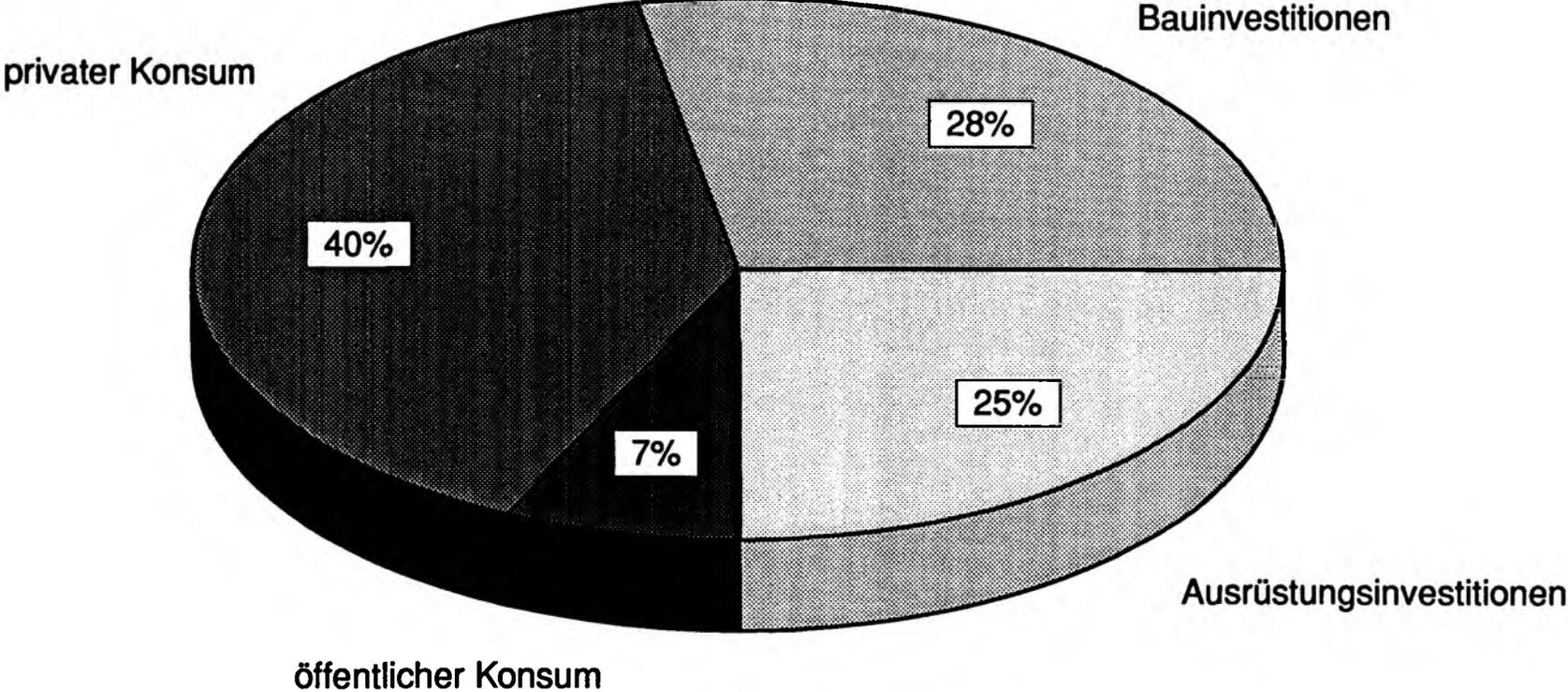
	Mio Fr.
1. Beseitigung taxe occulte	- 2'115
2. Erhöhung Umsatzlimiten	- 20
3. Besteuerung bisher befreiter Waren zum Normalsatz (v.a. Energieträger)	+ 355
4. Besteuerung der baugewerblichen Arbeiten zum Normalsatz	+ 500
5. Besteuerung der übrigen bisher befreiten Waren zum reduzierten Steuersatz	+ 480
6. Besteuerung von Dienstleistungen	+ 1'400
	<hr/>
Mehrertrag	+ 600
	<hr/>

Stichworte zur Folie

Die finanziellen Auswirkungen der Umsatzsteuerreform

- Die Beseitigung der Investitionssteuer oder der *taxe occulte* ist ein kostspieliges Unterfangen. Die Höhe der Steuerausfälle ist abhängig von der Anzahl Steuerpflichtiger und vom Steuergegenstand. Die Investitionssteuer lässt sich nur im Kreis der Steuerpflichtigen beseitigen. Die vom Parlament verabschiedete Vorlage verursacht Ausfälle von 2,1 Milliarden.
- Zur Schliessung dieser Lücke werden die folgenden Massnahmen vorgeschlagen:
 - Besteuerung bisher befreiter Waren zum Normalsatz (vor allem Energieträger);
 - Besteuerung der **baugewerblichen Arbeiten** zum Normalsatz;
 - Besteuerung der übrigen bisher befreiten Waren zum reduzierten Satz;
 - Besteuerung von **Dienstleistungen**.
- Die zusätzliche Belastung des **Baugewerbes** und der **Dienstleistungen** fällt wesentlich geringer aus als in den Zahlen zum Ausdruck kommt. Beide Branchen profitieren von der Beseitigung der *taxe occulte*. Ein Bauunternehmen kann beispielsweise die Vorsteuer auf seinem Trax und ein Camionneur jene auf seinem Lastwagen in Abzug bringen.
- Die Steuerpflichtigen können auch die Vorsteuer auf dem Bezug von Energieträgern in Abzug bringen. Für die Konsumenten und nichtsteuerpflichtigen Unternehmen werden dagegen die bisher befreiten Energieträger (Heizöl, Erdgas, Elektrizität) teurer.
- Die Verteuerung der übrigen Güter der Freiliste durch den reduzierten Satz von 1,9 Prozent dürfte sich in sehr engen Grenzen halten, da auch hier die *taxe occulte* wegfällt.

Struktur der WUST-Einnahmen



Finanzielle Auswirkungen der Stempelabgabenreform

	in Mio
● Handelsbestände	- 220
● Euro-Emissionen und Ausland/Ausland Geschäfte	- 280
● ausländische Geldmarktpapiere	- 130
● inländische Obligationen	+ 165
● Lebensversicherungen	+ 105
● übrige Massnahmen	+ 70
	<hr/>
Steuerausfall	- 290
Befreiung der Emission von Schweizerfranken- anleihen ausländischer Schuldner im Falle der Aufhebung der Syndizierungsvorschriften	- 200

Stichworte zur Folie

Finanzielle Auswirkungen der Stempelabgabereform

Entlastungen

- Mit der Befreiung der Handelsbestände von der Umsatzabgabe soll die Ausübung der «Marketmaker»-Funktion nicht mehr behindert werden.
- Die Euroemissionen (= Ausgabe von ausländischen, auf eine ausländische Währung lautenden Obligationen und Aktien) sind einer besonders intensiven internationalen Konkurrenz ausgesetzt. Die Abschaffung der Umsatzabgabe auf diesen Geschäften soll diesen Markt auch für die Schweiz öffnen.
- Die Entlastung der Ausland/Auslandgeschäfte (= Vermittlungstätigkeit schweizerischer Effekthändler für ausländische Vertragsparteien) mit Obligationen soll die Rückkehr des Arbitragegeschäftes (Ausnutzung der auf verschiedenen Börsenplätzen bestehenden Kursdifferenzen) in die Schweiz begünstigen.
- Ausländische Geldmarktpapiere (= Obligationen mit vertraglicher Laufzeit von maximal 12 Monaten) sollen weder bei der Ausgabe noch beim Handel belastet werden. Bei den inländischen Geldmarktpapieren soll wenigstens der Handel befreit werden, während man aus Kompensationsgründen die Ausgabe mit einer nach der Laufzeit bemessenen Emissionsabgabe erfassen will.

Kompensationen

- Die Umsatzabgabe auf der Emission inländischer Obligationen wird durch eine höhere Emissionsabgabe ersetzt (Anlehensobligationen: 1,2 ‰ pro Laufzeitjahr; Kassenobligationen: 0,6 ‰ pro Laufzeitjahr).
- Die institutionellen Anleger sollen wie Effekthändler behandelt werden. Davon betroffen sind insbesondere grosse Industrie- und Versicherungsgesellschaften. Die Neudefinition erlaubt gleichzeitig, kleinere Unternehmen aus der Abgabepflicht zu entlassen.

- Mit einer Abgabe von 2,5% auf Prämien von Lebensversicherungen im Rahmen der freien Selbstvorsorge wird diese steuerlich privilegierte Sparmöglichkeit in bescheidenem Masse belastet. Diese Sparform bleibt gegenüber dem klassischen Banksparen jedoch immer noch steuerlich begünstigt.

AHV-Finanzierung

KENNZAHLEN ZUR DEMOGRAPHISCHEN ENTWICKLUNG

1. Demographische Entwicklung beeinflusst AHV stark

In den letzten Jahren:

- sinkende resp. stagnierende Zahl von Geburten
- Verlängerung der Lebenserwartung
- Wanderungsbewegungen - Zunahme der Rentenleistungen an Ausländer

2. Zukünftige Entwicklung wird geprägt sein durch:

Erhöhung des sog. Alterslastquotienten (Anzahl Rentner in % der Erwerbstätigen)

	1990	2015	2040
Männer	19,0	26,4	34,9
Frauen	35,5	45,9	57,1
Männer und Frauen	27,0	35,7	45,4

Fazit: Verhältnis zwischen AHV-Rentnern und Beitragszahlern steigt stark an

Stichworte zur Folie

Kennzahlen zur demographischen Entwicklung

Die Struktur der Bevölkerung wird beeinflusst

- durch Erneuerung durch Geburten
- durch Ausscheidung durch Tod
- durch Wanderung

Die Geburtenzahlen haben sich gegenüber den Jahren 1945-1978 deutlich reduziert. Zum Erhalt der Generation fehlen heute rund 30 Prozent an Geburtenzahlen.

Die Sterbenswahrscheinlichkeit ist systematisch zurückgegangen. Dies äussert sich in einem Ansteigen der Lebenserwartung. In der Vergangenheit hat sich die Lebenserwartung der Neurentner (Alter 65/62) pro Dezennium um rund ein Jahr verbessert. Eine Verbesserung um ein Jahr bedeutet eine Kostensteigerung in der AHV von rund einer Milliarde auf heutigen Werten.

Die beiden genannten Entwicklungen führen zu Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung, welche grössere Auswirkungen auf die Finanzierung des Sozialwerkes haben werden.

Die Altersstruktur kann am Alterslastquotient gemessen werden:

Männer	$\frac{\text{über 64 Jahre}}{20 - 64 \text{ Jahre}}$	Frauen	$\frac{\text{über 62 Jahre}}{20 - 62 \text{ Jahre}}$
--------	--	--------	--

Aufgrund der Szenarien des Bundesamtes für Statistik ergeben sich folgende Werte:

Alterslastquotient nach Geschlecht gemäss drei Szenarien (in Prozent)

Geschlecht	heute	Hauptszenario		"Verstärkte Zuwanderung"		"Erhöhte Lebenserwartung"	
		1990	2015	2040	2015	2040	2015
Jahr	1990	2015	2040	2015	2040	2015	2040
Männer	19,0	26,4	34,9	25,2	32,9	27,5	37,0
Frauen	35,5	45,9	57,1	44,0	53,8	49,3	62,9
Männer und Frauen	27,0	35,7	45,4	34,1	42,8	37,8	49,2

Es zeichnet sich also in allen Szenarien ab, dass die Anzahl Rentner im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung stark zunehmen wird.

Der Alterslastquotient könnte sich aufgrund verschiedener Faktoren anders als im Hauptszenario entwickeln, z.B.

- ungünstiger durch erhöhte Lebenserwartung
- günstiger durch verstärkte Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte.

Bei der Wanderung ist zu bedenken, dass Ausländer vorerst Beiträge leisten, die aber erst nach 30 - 40 Jahren Rentenansprüche auslösen.

ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN DER SOZIALWERKE

1. **Nach Jahr 2000 Finanzierungslücke bei der AHV zu erwarten**
 - demographisch bedingte Kostensteigerungen von 20-25%
 - Gründe: Altersstruktur der Bevölkerung und steigende Rentenleistungen an Ausländer
 - Höhe und Zeitpunkt der Finanzierungslücke vor allem auch vom Wirtschaftswachstum abhängig

2. **Keine Probleme bei der Finanzierung der Invalidenversicherung**
 - Hauptgrund: Invalidenquote ist längerfristig relativ konstant

Stichworte zu

ENTWICKLUNGSPERSPEKTIVEN DER SOZIALWERKE

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Ausgaben für die AHV in den nächsten 12 bis 15 Jahren demographiebedingt um rund 20 bis 25 Prozent ansteigen werden (vgl. beiliegende Graphik "Der Einfluss der demographischen Entwicklung auf die AHV").

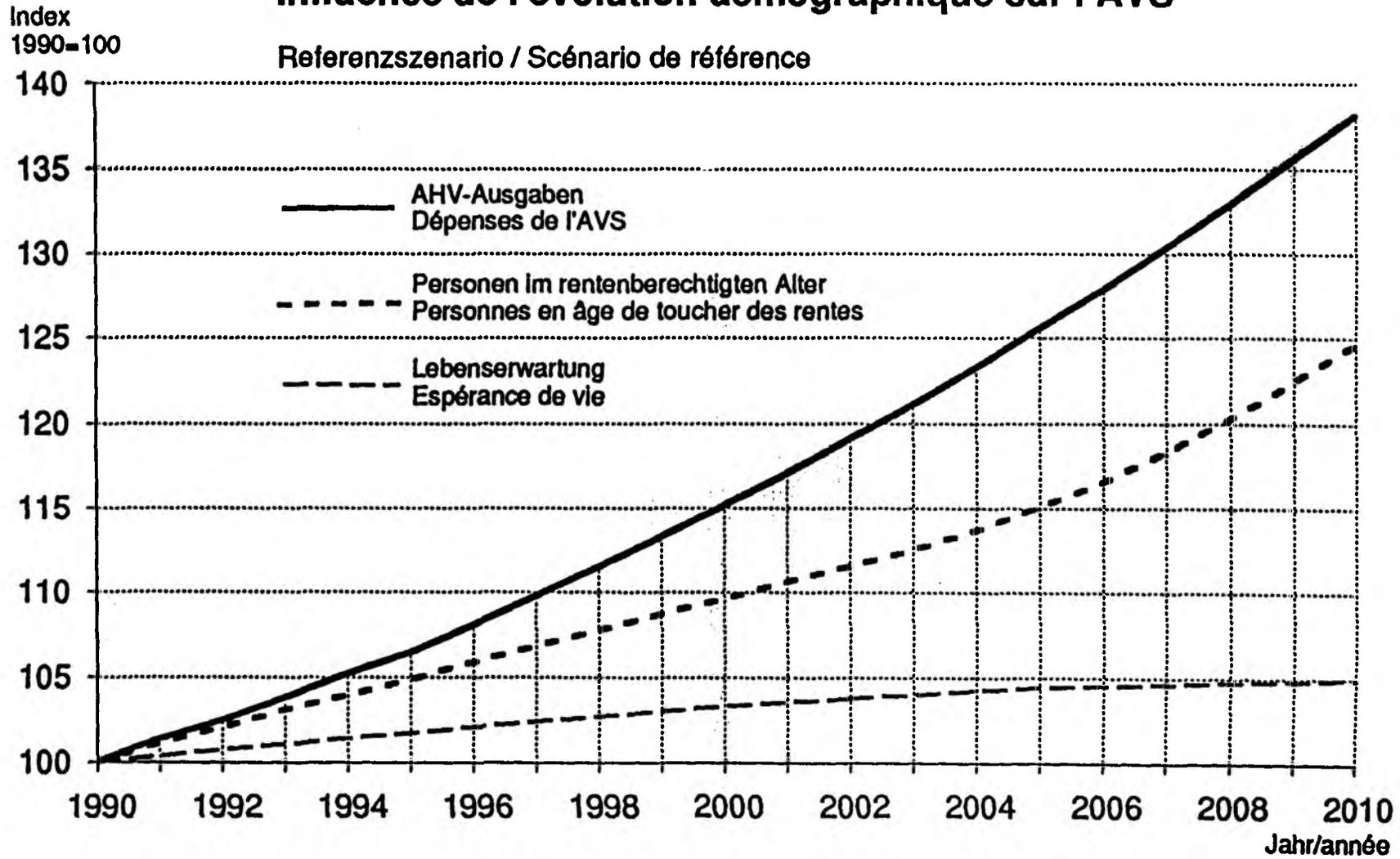
Einerseits wirkt sich die Altersstruktur in der Wohnbevölkerung (zunehmender Alterslastquotient) ungünstig aus. Die Zunahme wird ab dem Jahre 2 005 besonders deutlich sein, weil ab diesem Zeitpunkt die geburtenstarken Jahrgänge ab 1945 ins Rentenalter eintreten werden. Der damit verbundene Kostenanstieg wird durch die sich abzeichnende Verlängerung der Lebenserwartung noch verstärkt.

Im weiteren werden zunehmend Rentenleistungen an die Ausländer, welche in der Zeit der Hochkonjunktur 1960-75 Ansprüche erworben haben, anfallen. Diese Belastungen werden ab Mitte des laufenden Jahrzehntes spürbar werden.

Infolge des demographiebedingten Kostenanstieges wird nach dem Jahr 2 000 bei der AHV eine namhafte Finanzierungslücke entstehen. Ihre Grössenordnung wird insbesondere von der Entwicklung der Beitragszahlungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und damit von der Wirtschaftslage abhängig sein. Bei einem "normalen" Wirtschaftswachstum dürfte die Finanzierungslücke rund 15 bis 25 Prozent der AHV-Ausgaben betragen.

Bei der Invalidenversicherung, welche ausgabenmässig weit weniger stark ins Gewicht fällt (Gesamtausgaben 1990: rund 4 Milliarden), ist mit der heutigen Gesetzgebung längerfristig nicht mit finanziellen Schwierigkeiten zu rechnen. Der Anteil Invaliden an der Gesamtbevölkerung ist nämlich relativ konstant. Es ist sogar damit zu rechnen, dass die Quote mit abnehmendem Aktivbestand (erwerbstätige Bevölkerung) tendenziell rückläufig sein wird.

Der Einfluss der demographischen Entwicklung auf die AHV Influence de l'évolution démographique sur l'AVS



VORAUSSETZUNGEN UND GRÖSSENORDNUNG DES MWSt-ZUSCHLAGES

1. Voraussetzungen für Zuschlag von max. 1,3 Prozentpunkten

- **demographisch bedingte** Finanzierungsschwierigkeiten bei AHV/IV
- **Befristung** des Zuschlages
- **Referendumsmöglichkeit**
- Zuschlag darf **nicht für Leistungsverbesserungen** erhoben werden.

2. Größenordnung des Mehrwertsteuerzuschlages

- 1990: ca. 2 Milliarden
- Zukunft: Deckung eines namhaften Teiles der zu erwartenden Finanzierungslücke bei der AHV

Stichworte zu

Voraussetzungen und Grössenordnung des MWSt-Zuschlages

Der Mehrwertsteuer-Zuschlag von maximal 1,3 Prozentpunkten kann nicht ohne weiteres erhoben werden. Es sind verschiedene Voraussetzungen hierzu notwendig.

Der Zuschlag kann nur eingeführt werden, wenn die Finanzierung der AHV und IV infolge der demographischen Entwicklung nicht mehr gewährleistet ist. Der Zuschlag muss auch zeitlich befristet werden. Er kann nur aufgrund eines dem Referendum unterstellten Bundesbeschlusses erhoben werden. Der Mehrwertsteuerzuschlag kann hingegen nicht eingeführt werden, um die Finanzierung von Leistungsverbesserungen bei der AHV sicherzustellen.

Ein Zuschlag von 1,3 Prozentpunkten auf der Umsatzsteuer würde heute rund 2 Milliarden einbringen. Inwieweit die Einnahmen aus dem Zuschlag die etwa ab dem Jahre 2 000 zu erwartende Finanzierungslücke decken können, ist unsicher und hängt von sehr vielen Faktoren, insbesondere auch von der Wirtschaftsentwicklung ab. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass der Zuschlag einen namhaften Teil der zukünftigen Ausgabenüberschüsse bei der AHV wird finanzieren können. Ein Ausgleich der allenfalls verbleibenden Finanzierungslücke bleibt einer nächsten AHV-Revision vorbehalten.